



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen EOG Festlegung: BK8-21-03071-1002#1

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

gegenüber der Mainfranken Netze GmbH, Haugering 6, 97070 Würzburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber -

am 08.09.2024 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 12.10.2021 (BK4-21-055) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b. der Beschluss BK4-21-055 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 vorgesehen war.
3. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einlegt und nicht zurücknimmt und
 - b. der Beschluss gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss vorgesehen war.

4. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 29.09.2021 gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet.

1. Adressat der Festlegung

Die Festlegung richtet sich an den Netzbetreiber Mainfranken Netze GmbH, ein Unternehmen mit Sitz in Würzburg. Der Netzbetreiber betreibt Strom- und Gasverteilernetze in der Stadt Würzburg und 21 Umlandgemeinden. Zu seinen Tätigkeiten zählen insbesondere der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung sowie der Ausbau der Verteilungsanlagen für Strom und Gas. Außerdem übernimmt der Netzbetreiber die Betriebsführung der Fernwärme- und Wassernetze. Der Netzbetreiber nimmt zudem die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahr. Der Netzbetreiber beschäftigte über alle Tätigkeitsbereiche durchschnittlich ca. 217 Mitarbeiter ohne Auszubildende (Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021), wobei analog zu § 267 Abs. 5 HGB auf den Elektrizitätsverteilernetzbetrieb nach eigenen Angaben 114 Mitarbeiteräquivalente entfielen (Erhebungsbogen Kostenprüfung Regulierungsperiode IV, Tabellenblatt *D_Sonstiges*).

Der Netzbetreiber ist eine 100% Tochtergesellschaft der Stadtwerke Würzburg AG mit Sitz in Würzburg. Die Anteile der Stadtwerke Würzburg AG werden mehrheitlich von der Stadt Würzburg gehalten, 19,23% direkt und 55,78% mittelbar über die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH. Die Thüga AG, München als Minderheitseigner hält die übrigen 24,99% der Geschäftsanteile (<https://www.wvv.de/konzernstruktur/wvv-konzern.html>). Zwischen dem Netzbetreiber und der Stadtwerke Würzburg AG besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Ferner wird der Netzbetreiber in das Cash-Pooling der Stadtwerke Würzburg AG einbezogen (Tätigkeitsabschluss 2020).

Zum 01.04.2020 gingen die Bereiche Öffentliche Beleuchtung, Lichtsignalanlagen (LSA) und Telekommunikations-/Steuernetze mit dem Großteil ihres Vermögens

und Personals zur Stadtwerke Würzburg AG über. In diesem Zuge wurden die bestehenden Verträge zur Betriebsführung aufgelöst und im Falle des Bereichs Öffentliche Beleuchtung durch einen neuen Betriebsführungsvertrag, im Falle der Bereiche LSA und Telekommunikations-/ Stauernetze durch einen Dienstleistungsvertrag ersetzt, die beide rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft traten. Ebenfalls zum 01.04.2020 ging der Casinobetrieb mitsamt seinem Vermögen in die Genusswunder Würzburg GmbH über. Das Personal verblieb beim Netzbetreiber (Tätigkeitsabschluss 2020).

Schließlich ist auch zum 01. April 2020 der Vertrieb der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (Verkäufer) einschließlich Personal zum Zweck der Struktur-optimierung und der Konzentration von Aufgaben auf die Stadtwerke Würzburg AG (Käufer) übergegangen. Sämtliche zum Vertrieb der WVV gehörenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, besonders die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsfahrzeuge und sonstige Rückstellungen wurden an die STW übergeben (Tätigkeitsabschluss 2020). Mit Wirkung zum 01.01.2021 wurde zudem die Heizkraftwerk Würzburg GmbH auf die Stadtwerke Würzburg AG verschmolzen (Gespräch Vorabprüfung, 02.03.2022).

Der Netzbetreiber ist nicht selbst Eigentümer der Stromnetzinfrastruktur in seinem Netzgebiet, sondern hat durch den Abschluss von Pachtverträgen umfangreiche Nutzungsrechte daran erworben. Die entsprechende Netzinfrasturktur steht im Eigentum der Stadtwerke Würzburg AG.

Im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten nimmt der Netzbetreiber für verschiedene Bereiche und Aufgaben Dienstleistungen von konzernverbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG sowie von externen Dienstleistungsunternehmen in Anspruch. Bei den konzernverbundenen Dienstleistern handelt es sich um die folgenden Unternehmen (Gesonderter Prüfbericht 2021 aufgrund Festlegung BK8-19/0002-A, Anlage I):

Lfd. Nummer	Firma und Rechtsform des Dienstleisters
1	Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
2	Stadtwerke Würzburg AG
3	Würzburger Straßenbahn GmbH
4	Kompostwerk Würzburg GmbH
5	Genusswunder Würzburg GmbH
6	Würzburger Recycling GmbH
7	Immobilien-Management GmbH. Gebäudeservice Würzburg

2. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben.

Die von der Beschlusskammer geprüften Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 13.02.2023 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 21.03.2023 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen.

Zudem hatte der Netzbetreiber die Möglichkeit, die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV anzugeben.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Netzbetreibers sowie seiner Ausführungen in der mündlichen Anhörung vom 25.04.2023 wurden dem Netzbetreiber die geprüften Gesamtkosten über das Energiedatenportal zuletzt am 01.06.2023 erneut mitgeteilt.

3. Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV

Um einen Effizienzvergleich gemäß § 12 Abs. 1 ARegV durchführen zu können, hat die Bundesnetzagentur Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV ermittelt.

Hierfür war eine Strukturdatenabfrage bei allen Netzbetreibern vorzunehmen, die keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV erhalten hatten. Die erforderlichen Strukturdaten der Netzbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Festlegung vom 11.02.2022 (BK8-21/009-A) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte bis zum 30.04.2022 zu erfolgen.

Vor der förmlichen Verfahrenseröffnung zur Datenerhebung wurde insbesondere mit energiewirtschaftlichen Verbänden der Inhalt der Datenabfrage für die vierte Regulierungsperiode erörtert und die technische Qualität des Erhebungsbogens geprüft. Hier hat die Bundesnetzagentur den Datenerhebungsprozess und geplante Änderungen gegenüber der dritten Regulierungsperiode vorgestellt. Im Anschluss wurde ein Pretest-Erhebungsbogen versendet. Zu diesem konnten bis zum 28.09.2021 Anmerkungen übermittelt werden. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess sind in das Konsultationsdokument eingeflossen. Darüber hinaus wurden im Erhebungsbogen bereits Altdaten- und Konsistenzprüfungen implementiert. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur am 05.04.2022 ein Webinar durchgeführt, um Fragen zur Befüllung des finalen Erhebungsbogens sowie zu Datendefinitionen zu beantworten. Die Netzbetreiber hatten sowohl im Vorfeld als auch während der Veranstaltung die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die Fragen und dazugehörigen Antworten wurden im Nachgang auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur hat die von den Netzbetreibern übermittelten Daten einer umfassenden Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Netzbetreiber wurden im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder unplausibler Datenübermittlungen aufgefordert, diese zu erläutern und ggf. korrigierte Daten zu übermitteln. Schließlich wurden die Daten an ein externes Beraterkonsortium, unter Federführung von Swiss Economics, SUMICSID und der RWTH Aachen zwecks weiterer Prüfungen und Parameterermittlung gesendet.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die nicht anonymisierten Daten aller Netzbetreiber am 19.10.2022, 30.01.2023, 04.09.2023 sowie 08.12.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gemäß § 23b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EnWG veröffentlicht. Hierüber wurden die Netzbetreiber vorab informiert. Zum 19.10.2022 erfolgte die Veröffentlichung der reinen Strukturparameter. Zum 30.01.2023 wurden zusätzlich die gebietsstrukturellen Daten berücksichtigt und zum 04.09.2023 wurden ebenfalls die Aufwandsparemeter veröffentlicht. Am 08.12.2023 erfolgte eine erneute Veröffentlichung der aktualisierten Struktur- und Aufwandsparemeter sowie der gebietsstrukturellen Daten mit dem Stand vom 13.11.2023. Die Datenveröffentlichungen erfolgten, um den Netzbetreibern die Möglichkeit zu geben, die Datenqualität des gesamten Datensatzes zu prüfen und die Bundesnetzagentur über eventuelle Auffälligkeiten, auch im Quervergleich, im Datensatz zu informieren. Im Zeitraum vom März 2023 bis Juli 2023 wurden den Netzbetreibern individuelle Datenquittungen zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Den Netzbetreibern wurde nach Übersendung der Datenquittungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Plausibilisierung wurden eventuelle Datenunstimmigkeiten mit den Netzbetreibern geklärt und gegebenenfalls durch den Netzbetreiber korrigiert. In einem Fall hat die Bundesnetzagentur die übermittelten Daten von Amts wegen angepasst. Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zugrunde legen wird.

Am 21.09.2023 fand eine Konsultationsveranstaltung für die Netzbetreiber und die berührten Wirtschaftskreise statt, die das methodische Vorgehen und eine Auswahl von aus Sicht des Gutachterkonsortiums geeigneten Modellvorschlägen zum Gegenstand hatte. Es wurden keine individuellen Effizienzwerte vorgestellt. Die Netzbetreiber und berührten Wirtschaftskreise erhielten die Gelegenheit, zu dem methodischen Vorgehen und den vorgestellten Modellvorschlägen Stellung zu nehmen.

Im Nachgang zur Konsultationsveranstaltung vom 21.09.2023 erfolgte eine weitere Plausibilitätskontrolle eines Strukturparameters. Im Rahmen dieser Überprüfung

wurden 126 Netzbetreiber kontaktiert, bei denen auffällige Werte vorlagen. Hierbei kam es zu zahlreichen Veränderungen innerhalb eines Vergleichsparameters (Parameter „Installed.Power.solar.APFI“). Die Bundesnetzagentur hat am 08.12.2023 eine erneute Datenveröffentlichung vorgenommen. Diese Daten bilden die Grundlage für die Bestimmung des Effizienzvergleichsmodells und das begleitende Gutachten und die Datenveröffentlichung umfasste 198 Netzbetreiber.

4. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden gemäß Anlage 3 ARegV

Das Gutachterkonsortium Swiss Economics SE AG, SUMICSID Group SPRL und das Institut für elektrische Anlagen und Energiewirtschaft (IAEW) der RWTH Aachen hat auf Grundlage der erhobenen Daten ein Effizienzvergleichsmodell entwickelt. In der Konsultationsveranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 ARegV zur Ausgestaltung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden zur Effizienzwertmittlung vom 21.09.2023 wurde das methodische Vorgehen und eine Auswahl von aus Sicht des Gutachterkonsortiums geeigneten Modellvorschlägen vorgestellt, ohne dass individuelle Effizienzwerte genannt wurden. Den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 15 Stellungnahmen eingegangen.

In den Stellungnahmen wurde insbesondere vorgetragen, dass das zu wählende Effizienzvergleichsmodell die Heterogenität der Netzbetreiber berücksichtigen müsse. Dies könnten kompakte Effizienzvergleichsmodelle mit relativ wenigen Parametern nicht gewährleisten. Auch spiegle das zunehmende Ausmaß dezentraler Erzeugung die gestiegene Heterogenität der Versorgungsaufgaben wider. Die ausreichende Berücksichtigung der Heterogenität könne nur durch entsprechende Vergleichsparameter und eine sachgerechte Ausgestaltung der Ausreißeranalyse gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Ausreißeranalyse wurde vorgetragen, dass die Anwendung der Dominanzanalyse im Rahmen der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Ana-

lysis – DEA) aus methodischer Sicht nicht vertretbar sei. Weiterhin müsse die Supereffizienzanalyse mehrfach durchgeführt werden, damit verdeckte Ausreißer oder „Masking“-Effekte wirkungsvoll eliminiert werden könnten und keine übermäßigen Effizienzvorgaben resultierten. Außerdem solle eine vorgelagerte Ausreißeranalyse durchgeführt werden, so dass sichergestellt sei, dass nur strukturell vergleichbare Netzbetreiber miteinander verglichen würden. Insbesondere die Gruppe der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet sei strukturell nicht vergleichbar, da diese ein erheblich größeres Verhältnis von Output zu Kosten aufweisen. Ferner wurde vorgetragen, dass auch Ausreißer nach unten vom Datensatz ausgeschlossen werden sollten, da diese ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf die Effizienzgrenze hätten.

Hinsichtlich der Auswahl geeigneter Vergleichsparameter wurde vorgetragen, dass bei der Berücksichtigung der dezentralen Erzeugung nicht nur auf Wind und Solaranlagen abgestellt werden dürfe, sondern auch Fernwärme und KWKG-Anlagen berücksichtigt werden müssten, um alle Facetten der dezentralen Erzeugung zu berücksichtigen. Vereinzelt wurde auch vorgetragen, dass die Strukturparameter der dezentralen Erzeugungsleistung nicht nach Netzebene differenziert werden sollten, sondern vielmehr nach Energieträger, da die unterschiedlichen Energieträger unterschiedliche Wachstumsdynamiken aufwiesen.

Auch müssten die unterschiedlichen Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen adäquat berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wäre eine Aggregation der Leitungslängen über mehrere Spannungsebenen hinweg nicht sachgerecht. Es sollte bei der Auswahl der Vergleichsparameter auch berücksichtigt werden, dass die Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen im städtischen Raum erheblich höher seien.

Auch wurde vermehrt gefordert, dass in der DEA und der Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA) andere Vergleichsparameter verwendet werden könnten, da dies zu einer sachgerechteren Umsetzung des Effizienzvergleichs führe. Es sei grundsätzlich kritisch zu sehen, dass die Anzahl der Netzbetreiber, die ihren best-of-four-Wert aus der DEA-Methode erhalten, mit jeder weiteren Regulierungsperiode abnehme. Die zunehmende Bedeutungslosigkeit der

DEA führe gerade bei Netzbetreibern mit klassischer Verteilungsaufgabe dazu, dass ein Effizienzwert von 100 % nicht mehr erreichbar sei. Es dürfe jedoch keine Marginalisierung bzw. Entwertung der DEA stattfinden. Bei der Modellwahl müssten daher auch die Anforderungen der DEA an ein Effizienzmodell berücksichtigt werden.

Eine Effizienzwertbestimmung mittels SFA führe dazu, dass methodenimmanent kein Netzbetreiber einen Effizienzwert von 100 % erreichen könne, da niedrige Ineffizienzen systematisch überschätzt würden. Diesem Problem müsse mit einer Hochskalierung der Effizienzwerte begegnet werden, um so auch den Anforderungen der ARegV an den Effizienzvergleich zu genügen.

Im Hinblick auf allgemeine methodische Fragestellungen wurde vorgetragen, dass die Bundesnetzagentur und das Beraterkonsortium bei der Auswahl der Vergleichsparameter die statistischen Ergebnisse nicht zu stark in den Vordergrund rücken sollten. Vergleichsparameter könnten auch dann in Effizienzvergleichsmodell aufgenommen werden, wenn sie keine statistische Signifikanz aufweisen, solange sie aus ingenieurwissenschaftlichen Überlegungen plausibel erscheinen. Auch solle das Problem der Multikollinearität oder die Signifikanz des Ineffizienz-Terms nicht überbewertet werden.

Am 28.03.2024 hat die Bundesnetzagentur den Gutachtenentwurf zum Effizienzvergleich veröffentlicht. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 39 Stellungnahmen zum Gutachtenentwurf eingegangen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die separate Verfahrensakte beziehungsweise die Veröffentlichungen der Stellungnahmen verwiesen.

In den Stellungnahmen wurde vereinzelt vorgetragen, dass die Signifikanz des Ineffizienzterms im Rahmen der parametrischen Methode (SFA) als Auswahl- und Ausschlusskriterium von Modellen ungeeignet sei. Durch die Auswahl von Modellen, welche dieses Kriterium erfüllen, würden tendenziell eher Modelle mit höherer geschätzter Ineffizienz ausgewählt.

Die seitens der Bundesnetzagentur und des Gutachterkonsortiums vorgenommene prozentuale Hochskalierung im Rahmen der parametrischen Methode verzerrte die absolute Verteilung der Effizienzwerte systematisch. Effizientere Netzbetreiber erhielten eine höhere absolute Korrektur und dies führe zu höheren absoluten Abständen. Es sei vielmehr der absolute Korrekturfaktor des besten Netzbetreibers für alle weiteren Netzbetreiber anzusetzen. Nach Ansicht der Konsultationsteilnehmer ergebe sich dies aus der Formulierung eines „entsprechend niedrigeren Effizienzwertes“ und dem systematischen Zusammenhang.

Bei der nicht-parametrischen Methode entstehe durch die strukturell unterschiedlichen Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet ein Masking-Problem, wodurch andere relevante bzw. auffällige Netzbetreiber nicht mehr als Ausreißer identifiziert würden. Der Gutachter habe keine ausreichenden Analysen zur Verteilung von Output und Kosten durchgeführt.

Im Hinblick auf die gewählten Strukturparameter wurde vorgetragen, dass die Aggregation der Netzlängen der Netzebenen Mittelspannung und Niederspannung nicht nachvollziehbar sei. Zum einen seien die Kostensätze in den beiden Netzebenen nicht vergleichbar. Zum anderen wurde die disaggregierte Betrachtung auch in den vergangenen Regulierungsperioden angewendet. Vereinzelt wurde ferner vorgetragen, dass die gewählten Strukturparameter die vorausschauende Netzplanung sowie den Betrieb der HöS-Ebene nicht genügend abbilden und städtische Netzbetreiber benachteiligt seien. Zudem wurde im Einzelfall angemerkt, dass die Berechnung des Bonus zu überprüfen sei.

5. Anhörung

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 08.03.2024 dem Netzbetreiber die Gelegenheit gegeben, zum Gutachten zum Effizienzvergleich Stellung zu nehmen, wobei eine einheitliche Frist zur Stellungnahme bis zum Ablauf von drei Wochen nach Veröffentlichung des Gutachtens eingeräumt wurde. Die Veröffentlichung des Gutachtens erfolgte am 07.03.2024. Mit Veröffentlichung des Gutachtens wurde die Frist zur Stellungnahme daher einheitlich auf den 28.03.2024 gesetzt. Aufgrund der

Durchführung des Effizienzvergleichs auch für Netzbetreiber in Landeszuständigkeit handelt es sich hierbei um eine einheitliche Frist für Stellungnahmen bezüglich des Effizienzvergleichs. Individuelle Anhörungen der Erlösobergrenzen (etwa von Netzbetreibern in Landeszuständigkeit zu Gesichtspunkten außerhalb des Effizienzvergleichs) können mit anderen Anhörungsfristen versehen worden sein.

Dazu hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 15.03.2024 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer, die auch die Entscheidung zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV beinhaltet, zu äußern.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 22.04.2024 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der

Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens

grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2.

Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3.

Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 4 Abs. 2 S. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028) ergeben sich aus Anlage 1.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgte für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) * KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) * \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen wurde das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV bestimmt. Darauf basierend wurden in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($K_{dnb,t}$) nach § 11 Abs. 2 ARegV, die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,0}$) nach § 11 Abs. 3 ARegV und die beeinflussbaren Kosten-

anteile ($KA_{b,0}$) nach § 11 Abs. 4 ARegV ermittelt. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile über die vierte Regulierungsperiode ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV bestimmt worden. Zudem sind der Effizienzbonus (B_0 / T) nach § 12a ARegV und der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV ermittelt worden. Nach § 6 Abs. 3 ARegV wurde überdies der Kapitalkostenabschlag ermittelt (KK_{ab}).

Die weiteren Bestandteile der sog. Regulierungsformel, also der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, die volatilen Kostenanteile ($VK_t - VK_0$) nach § 11 Abs. 5 ARegV sowie die Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV sind Gegenstand gesonderter Verfahren.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die vierte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 1**.

3.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die vierte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchgeführt worden.

Die Kostenprüfung begann nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr und vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024). Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2021 ergibt sich für den Netzbetreiber aus der Anlage Aufwandsparemeter und den dort benannten Anlagen.

3.2

Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus nach § 11 Abs. 2 ARegV

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Überleitungsrechnung wurde der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ist der Anlage Aufwandsparameter und der dazugehörigen Anlage 2-1 und 2-7 zu entnehmen.

Schließlich hat die Beschlusskammer beobachtet, dass in verschiedenen Tarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen das Modell der erfolgsabhängigen Vergütung teilweise primär an die erbrachte Arbeitszeit anknüpft. Nach diesen Regelungen ist die Höhe der Vergütung unter anderem abhängig von der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers im zurückliegenden Geschäftsjahr, weniger von individuellen Erfolgskennziffern. Damit knüpft die Vergütung mittelbar an wesentliche Arbeitslohnbestandteile an. Von einer Nichtanerkennung dieser Modelle der erfolgsabhängigen Vergütung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile wird für die vierte Regulierungsperiode zunächst abgesehen, da eine einheitliche Vorgehensweise nicht gewährleistet werden konnte. Die Beschlusskammer weist indes daraufhin, dass entsprechende Modelle, die für eine erfolgsabhängige Vergütung im Wesentlichen an die Arbeitszeit anknüpfen, in Zukunft bzw. in kommenden Regulierungsperioden nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV anerkannt werden.

3.3

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit

dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKA_{b,t}) * EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3.3.1 Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen (Kapitalkosten) nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können mittlerweile ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden.

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der

im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse und Sonderposten für Investitionszuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt. Aus dem Basisjahrbezug folgt aber auch, dass bei der Fortschreibung der Kapitalkosten etwaige Veränderungen der Tagesneuwerte unberücksichtigt bleiben (vgl. Anlage 2a (zu § 6), Abs. 4 Nr. 2 a.E. ARegV).

Nach Anlage 2a zur ARegV erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKab_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind demnach das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der vierten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen (BGH, Beschl. v. 07.12.2021 – EnVR 6/21,).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 StromNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 StromNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2021. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 StromNEV aufgeteilt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-21/055 angewandt.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 StromNEV.

Der Fremdkapitalzinsaufwand gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2021 (Position 1.3., Anlage 2-1) und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der vierten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2021. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV verstanden (bspw. auch Zinszuführungen zu Rückstellungen, vgl. BGH, Beschl. v. 7.12.2021 – EnVR 22/21, Rn. 41 ff.), da alle Arten von Zinsen aus Fremdkapital des Netzbetriebs

resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen.

Fremdkapitalzinsen werden ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile angesetzt.

Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet gemäß Anlage 2a Abs. 1 (zu § 6 ARegV) kein Abzug statt (vgl. auch BGH, Beschl. v. 25.04.2023, EnVR 35/21).

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und ggf. für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Addition aller Einzelabzüge.

Der **Anlage 6** lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der vierten Regulierungsperiode entnehmen.

3.3.2 Effizienzwertermittlung nach §§ 12 bis 15 ARegV

Ein wesentliches Element der Anreizregulierung ist die Bestimmung der Effizienzwerte der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 ARegV.

Die Ermittlung des individuellen Effizienzwertes erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, auf Grundlage des sich aus dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV ergebenden Wertes.

Die Bundesnetzagentur hat einen bundesweiten Effizienzvergleich mit dem Ziel durchgeführt, die unternehmensindividuellen Effizienzwerte aller Verteilernetzbetreiber zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Der Effizienzvergleich für Verteilernetzbetreiber wurde durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV genannten Vorgaben sowie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4a und der §§ 13 und 14 ARegV durchgeführt. Unter Verwendung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden soll durch eine den Maßgaben des §

13 ARegV entsprechende Kombination von Vergleichsparametern die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers möglichst gut abgebildet werden.

Ergeben sich künftig aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen nachträgliche Änderungen des nach § 6 ARegV ermittelten Ausgangsniveaus, so bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt (§ 12 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Das Ergebnis des Effizienzvergleichs zeigt dem Netzbetreiber seine relative Effizienz im Vergleich zu allen anderen am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreibern.

3.3.2.1

Methodik des Effizienzvergleichs

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung der Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking“ (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandsparemeter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die Aufwandsparemeter ohne Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV), jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen (DEA und SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 ARegV ermittelten Vergleichsparemeter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wird unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 %, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 % (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 % erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 %. (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV i.V.m. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Netzebenen des Netzbetreibers. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Netzebenen (Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV).

Die Bundesnetzagentur hat mit der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis - DEA) und der stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis - SFA) zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV), die den Stand der Wissenschaft abbilden. In beiden Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den – nach Anwendung der Ausreißeranalysen – effizienten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen in der DEA) bzw. an den effizienten Kosten (in der SFA).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four“ gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt. Darüber hinaus wird neben der ökonometrischen Ausreißeranalyse, die der Eliminierung von außergewöhnlichen Datensätzen dient, eine äußerst großzügige Ausreißerbestimmung über eine Dominanz- und Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV vorgenommen.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 1 S. 5 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem kommt gem. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV ein Mindesteffizienzwert i.H.v. 60 % zur Anwendung. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig, wird darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S. 54).

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller Verteilernetzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Position des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei Durchführung der DEA sind konstante Skalenerträge (constant returns to scale – crs) zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr. 4 ARegV). Der Effizienzmaßstab leitet sich aus den übermittelten Daten aller in den Effizienzvergleich einbezogenen Netzbetreiber ab und bildet bildlich gesprochen eine effiziente mehrdimensionale Hülle. Die zu 100 % effizienten Unternehmen befinden sich auf dieser Hülle. Für die übrigen Unternehmen errechnet sich ihr Effizienzwert aus dem relativen Abstand zu dieser effizienten Hülle (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 46).

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unterstellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird durch eine Funktion, welche die effizienten Kosten in Abhängigkeit der Vergleichsparameter abbildet, geschätzt. Mittels einer Regressionsanalyse wird in der SFA ein statistischer Zusammenhang zwischen Kosten und Kostentreibern (Vergleichsparametern) identifiziert und die Stärke dieses Zusammenhangs ermittelt (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 47).

Die Anreizregulierungsverordnung sieht vor, dass die Unternehmen, die als die relativ effizientesten Netzbetreiber ermittelt worden sind, einen Effizienzwert von 100 % erhalten müssen. Selbst wenn aus methodischen Gründen in der SFA die rechnerische Erreichbarkeit eines Effizienzwertes von 100% für den effizientesten Netzbetreiber ausgeschlossen ist, kann – entsprechend der Entscheidung des Bundesgerichtshofs – ein Wert von 100 % für die relativ effizientesten Unternehmen auch auf andere Weise – etwa durch Zuschläge oder Anhebung des Niveaus – festgesetzt werden (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 71). Laut der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgt aus der normativen Vorgabe, dass in beiden Methoden die Unternehmen, die als die relativ effizientesten ermittelt worden sind, einen Effizienzwert von 100 % erhalten müssen (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 70). Unter Berücksichtigung des vorgenannten Beschlusses des BGH hat die Bundesnetzagentur eine Anhebung des Gesamtniveaus auf Basis eines Skalierungsfaktors vorgenommen. Der Effizienzwert des effizientesten Netzbetreibers (exklusive Ausreißer) in den beiden jeweiligen SFA-Effizienzanalysen (Totex und sTotex) wird als Skalierungsfaktor angesetzt. Alle individuellen Effizienzwerte werden durch diesen Skalierungsfaktor dividiert.

Gemäß der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 71) muss das relativ effizienteste Unternehmen einen Wert von 100 % erreichen können. Auf welche andere Weise dies geschieht, etwa durch Zuschläge oder durch

die Anhebung des Niveaus, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, eine prozentuale Hochskalierung durchzuführen. Die angewandte Methode ist geeignet, erforderlich und angemessen, um für die relativ effizientesten Unternehmen einen Effizienzwert von 100 % anzusetzen und zugleich insgesamt einen sachgerechten Aufschlag zu ermitteln.

Die seitens der Bundesnetzagentur gewählte Methode zur Hochskalierung stellt sicher, dass die Niveauanhebung aller Netzbetreiber in Bezug auf ihren individuellen Effizienzwert prozentual einheitlich erfolgt, da auch der Effizienzvergleich an sich einen relativen Vergleich darstellt. Neben dem individuellen Effizienzwert soll der Effizienzvergleich auch den relativen Abstand der Unternehmen zueinander darstellen. Durch die gewählte Vorgehensweise bleibt das Gefüge der Netzbetreiber untereinander – sowohl im Hinblick auf die Reihenfolge als auch im Hinblick auf den relativen Abstand zum besten Netzbetreiber – unverändert.

Auch ist der theoretische Wertebereich bei der prozentualen Hochskalierung von 0 % - 100 % weiterhin gegeben. Mit einem absoluten Aufschlag würde der theoretische Wertebereich am unteren Rand methodisch abgeschnitten, was aus Sicht der Beschlusskammer genauso falsch wäre, wie der durch den BGH kritisierte methodische Ausschluss von 100% in der SFA.

Ein einzelner Zuschlag auf den relativ höchsten Effizienzwert auf 100 % würde eine Ungleichbehandlung aller weiteren Netzbetreiber bedeuten. Ferner ist ein allgemeiner Zuschlag für alle Netzbetreiber in gleicher Höhe ebenfalls abzulehnen, da ineffizientere Netzbetreiber hierdurch überproportional profitieren würden.

Die in den Stellungnahmen geforderte Vorgehensweise zur absoluten Hochskalierung erfüllt die vorstehenden Kriterien aus Sicht der Beschlusskammer nicht.

3.3.2.2

Datengrundlage des Effizienzvergleichs und Korrekturen von Parametern für den Effizienzvergleich

Im Effizienzvergleich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 ARegV Aufwandparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Daten von 194 Verteilernetzbetreibern in den Effizienzvergleich einbezogen.

Die Durchführung des Effizienzvergleichs erfordert einerseits eine valide Datengrundlage, die im Wege einer umfangreichen und komplexen Sammlung von Daten der beteiligten Netzbetreiber zunächst geschaffen werden muss. Wie vom Bundesgerichtshof bestätigt, ist die Bundesnetzagentur dabei mangels direkten eigenen Zugriffs auf diese Daten notwendig auf die (fehlerfreie) Zuarbeit der Netzbetreiber angewiesen; eine Kontrolle der erhaltenen Informationen ist ihr lediglich im Wege einer Plausibilisierung möglich. Dies hat zur Folge, dass die Regulierungsbehörde eine objektiv vollständig korrekte Datengrundlage selbst nicht schaffen kann. Zugleich gibt § 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV vor, dass die Durchführung des Effizienzvergleichs einschließlich der vorgeschalteten – ebenfalls aufwändigen – Modellierung in einem begrenzten Zeitfenster, nämlich nach dem Basisjahr und vor Beginn der Regulierungsperiode, durchzuführen ist. Die Regulierungsbehörde muss also systembedingt eine Abwägung zwischen dem Zeitfaktor und der Richtigkeit der Datengrundlage treffen. Dabei stehen ihr – wie auch bei anderen Entscheidungen über die Umsetzung der in den §§ 12 ff. ARegV enthaltenen Vorgaben – erhebliche Spielräume zu (vgl. BGH, Beschl. v. 22.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 18). Im Vorfeld der Konsultation am 21.09.2023 erfolgte eine Veröffentlichung der Aufwands- und Strukturparameter am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreiber auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. In dieser Veröffentlichung waren die Kostendaten von 10 Netzbetreibern nicht enthalten, da diese nicht final vorlagen.

Die Veröffentlichung diene als Unterstützung der umfassenden Sachdiskussion mit den berührten Wirtschaftskreisen bei der dem Effizienzvergleich zugrundeliegenden Modellfindung bzw. Auswahl der Vergleichsparameter im Rahmen der Kostentreiberanalyse.

Der Effizienzvergleich wurde mit den Aufwands- und Strukturparametern durchgeführt, die dem Datenbestand zum 13.11.2023 für die Strukturparameter und für die Aufwandsparemeter entsprechen, welcher dem Gutachterkonsortium zur Modellbestimmung übermittelt wurde. Die Beschlusskammer hat in keinem Fall Korrekturen am Datenbestand für die gesamthafte Modellbestimmung oder für die daran anschließende Berechnung von individuellen Effizienzwerten berücksichtigt.

In Ausübung des Regulierungsermessens, welches der Bundesnetzagentur bei der äußerst komplexen Durchführung eines verfahrensübergreifenden und bundesweiten Effizienzvergleichs zusteht, ist die Behörde nach Erhebung und Plausibilisierung der Strukturdaten sowie der Bestimmung der Aufwandsparemeter gehalten, den Prozess zur Modellfindung basierend auf ebendiesen Daten einzuleiten. Hierbei wurde den Netzbetreibern im Vorfeld mit entsprechenden Mitteilungen und Datenquittungen eine hinreichende Möglichkeit gewährt, korrekte Strukturparameter zu melden sowie sich zu den von der Bundesnetzagentur berechneten Vergleichsparemetern und ermittelten Aufwandsparemetern zu äußern und etwaige Fehler zu korrigieren. Die Beschlusskammer konnte davon ausgehen, dass die Unternehmen angesichts der vierten Durchführung des Effizienzvergleichs Strom bzw. des – unter Einbezug des Effizienzvergleichs Gas – achten Effizienzvergleichsverfahrens ein Grundverständnis von den Abläufen und der Bedeutung der Datenqualität haben. Ein solches Vorgehen hat auch der Bundesgerichtshof bestätigt. Zum Effizienzvergleich Gas hat der Bundesgerichtshof bestätigt, dass die Bundesnetzagentur den bis zu einem bestimmten Stichtag erhobenen Datenbestand als im Wesentlichen richtig und vollständig erachten konnte, da die Netzbetreiber im Vorfeld hinreichend Gelegenheit hatten, ihre eigenen Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, und die Regulierungsbehörde selbst ebenfalls umfangreiche Kontrollen in Form von Plausibilitätsprüfungen durchgeführt hatte (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 21).

Daher sind die Netzbetreiber mit Einwendungen zu den für sie jeweils herangezogenen Vergleichsparemetern jedenfalls nach dem Abschluss der Anhörung zum Effizienzvergleich ausgeschlossen. Ein Ausschluss ließe sich bereits mit Ablauf der

Rückmeldefristen in den entsprechenden Datenquittungen und dem damit verbundenen formalen Abschluss der Datenerhebung rechtfertigen. Dies wurde auch vom Bundesgerichtshof bestätigt. Netzbetreiber müssten sich im Interesse der Einheitlichkeit der Datengrundlage an ihren eigenen Angaben grundsätzlich festhalten lassen, da es mit dem methodischen Ansatz des Effizienzvergleichsverfahrens nicht vereinbar wäre, wenn ein Netzbetreiber die von ihm eingegebenen Daten nach Durchführung des Effizienzvergleichs ohne weiteres korrigieren könnte (BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 17 unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 122f.).

Die Beschlusskammer hat die einzelnen Datenänderungen geprüft und dabei etwaige Auswirkungen auf die gesamthafte Modellbestimmung und Effizienzwertberechnung erörtert. Da es sich um punktuelle, nicht gravierende Datenänderungen handelt, ergeben sich hieraus keine Anhaltspunkte dafür, dass neue Fristen für Datenmeldungen gesetzt werden und der Effizienzvergleich erneut durchgeführt werden müsste. Denn fehlerhafte Einzeldaten können sich im Prozess des Effizienzvergleichs immer einstellen und wirken sich angesichts der Breite der Datengrundlage in der Regel nicht in nennenswertem Umfang auf das Ergebnis aus (vgl. BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 85).

Darüber hinaus ist auch ein für einen einzelnen Netzbetreiber ermittelter Effizienzwert nicht schon dann fehlerhaft, wenn er auf fehlerhaften Angaben des Netzbetreibers selbst zu den für den Effizienzvergleich relevanten Parametern beruht (BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 122). Im Umkehrschluss muss dies erst Recht gelten, wenn es sich nicht um Fehlangaben des Netzbetreibers selbst handelt, sondern lediglich ein Dritter Netzbetreiber Fehlangaben geleistet hat.

Es bestehen schließlich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Datengrundlage insgesamt als untauglich für die Durchführung eines Effizienzvergleichs erwiesen hat. Im Gegenteil sprechen die nur minimalen, geltend gemachten Änderungen bei den Aufwands- und Strukturparametern vor dem Hintergrund der Größe des übrigen Datensatzes für eine hinreichend genaue Datengrundlage. Vorliegend ist auch

keine Fallkonstellation gegeben, in der sich die Fehlmeldung von Strukturparametern eines Netzbetreibers erheblich auf die Effizienzwerte zu Gunsten des betroffenen Netzbetreibers selbst oder zu Lasten anderer Netzbetreiber auswirkt und deswegen eine andere Betrachtungsweise geboten sein könnte. Die Regulierungsbehörde handelt nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie einen Netzbetreiber nach Abschluss der Datenerhebung und Anhörung zur Ausgestaltung des Effizienzvergleichsmodells an einem schuldhaft unrichtig gemeldeten Strukturparameter festhalte, sofern eine Berücksichtigung der Korrektur der fehlerhaften Angabe im komplexen System des Effizienzvergleichs zu Verfahrensverzögerungen und weiteren Verfahrensrisiken führen würde und keine unzumutbare Härte für den Netzbetreiber gegeben sei (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 19 ff.).

Da die erhobenen Daten die Grundlage sowohl für die Modellierung des Effizienzvergleichs als auch für die Berechnung der individuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber bilden, sind einerseits ihre Vollständigkeit und Korrektheit von zentraler Bedeutung; andererseits muss die Bundesnetzagentur, die auf entsprechend vollständige und korrekte Datenlieferungen durch die Netzbetreiber angewiesen ist, nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV den Effizienzvergleich insgesamt in einem bestimmten Zeitrahmen - "vor Beginn der Regulierungsperiode" - durchführen und kann nicht zeitlich unbegrenzt Datenänderungen berücksichtigen. Wie dieses Spannungsverhältnis aufzulösen ist, hängt wesentlich von den konkreten Umständen ab und wird daher von der Anreizregulierungsverordnung nicht vorgegeben. Insoweit steht der Bundesnetzagentur ein Entscheidungsspielraum zu (BGH, Beschl. v. 22.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 12).

Durch die umfassende Plausibilisierung der Strukturdaten erfolgte zudem ein Verfahrensschritt, der von Rechts wegen nicht zwingend ist und eine Datenqualität sogar über dem erforderlichen Maß gewährleistet. So ist ein System zur Sanktionierung unzutreffender Angaben oder eine umfassende Überprüfung der Angaben durch die Bundesnetzagentur oder durch Dritte in der Anreizregulierungsverordnung an sich nicht vorgesehen (vgl. BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 84).

3.3.2.2.1.

Aufwandsparameter nach § 14 ARegV

Als Aufwandsparameter im Sinne des § 13 Abs. 2 ARegV werden die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten angesetzt. Dabei wird zwischen den Aufwandsparametern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

3.3.2.2.2.

Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV

Nach der Ermittlung der Gesamtkosten erfordert § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV im Rahmen des Effizienzvergleichs die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. In der **Anlage 2-7** sind die Aufwandsparameter inklusive der vorgenommenen Umbuchungen und etwaiger Korrekturen der Regulierungsbehörde dargestellt.

3.3.2.2.3.

Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen ausgeschlossen werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS. ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV. Die Bestimmung der Kapitalkosten für den Netzbetreiber nach Durchführung der Vergleichbarkeitsrechnung ist in der **Anlage Aufwandsparameter** und der dazugehörigen **Anlagen 2-8** dargestellt.

3.3.2.3

Vergleichsparameter nach § 13 ARegV

Die Ermittlung der Vergleichsparameter erfolgt nach Maßgabe des § 13 ARegV. Vergleichsparameter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topografischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Parameter müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparameter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Dies ist gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden.

Vergleichsparameter können insbesondere sein

1. die Anzahl der Anschlusspunkte oder der Zählpunkte in Stromversorgungsnetzen und der Ausspeisepunkte oder der Messstellen in Gasversorgungsnetzen,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge,
4. die Jahresarbeit,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast,
6. die dezentralen Erzeugungsanlagen in Stromversorgungsnetzen, insbesondere die Anzahl und Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie oder

7. die Maßnahmen, die der volkswirtschaftlich effizienten Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie dienen.

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geografischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Stromversorgungsnetzen verwendet werden; ein Vergleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat gemäß § 13 Abs. 3 S. 7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Stromversorgungsnetzen.

Die ausgewählten Vergleichsparameter werden für beide unter 3.3.2.1 dargestellten Methoden gleich verwendet. Eine getrennte Vergleichsparameterauswahl, wie sie teilweise in den Stellungnahmen zur Konsultation gefordert wurde, entspricht nicht der Systematik der ARegV. Diese beschreibt in § 13 ARegV die Auswahl und Bildung der Parameter unabhängig von den in Anlage 3 zu § 12 ARegV beschriebenen Methoden. Dies war in den vergangenen Regulierungsperioden insbesondere vor dem Hintergrund der Pflichtparameter auch nicht möglich. Eine explizite Änderung

des Vorgehens ist aus dem Verordnungstext sowie aus den Verordnungsbegründungen nicht ersichtlich.

Vor der Auswahl der Vergleichsparameter wurden gemäß § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der berührten Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

- Stromkreislänge Kabel HoeS und HS
- Stromkreislänge Freileitung HoeS und HS
- Netzlänge MS und NS ((Kabel + Freileitung inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen MS und MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebene NS
- Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen

Im Folgenden werden die verwendeten Vergleichsparameter erläutert:

Die Vergleichsparameter „Stromkreislänge Kabel HoeS und HS“, „Stromkreislänge Freileitung HoeS und HS“, „Netzlänge MS und NS“ dienen der nach Spannungsebenen disaggregierten Abbildung der Netzlängen. Auf der HoeS bzw. HS-Ebene wird zudem zwischen Erdkabeln und Freileitungen unterschieden, weiterhin werden

auf der MS- und NS-Ebene die Leitungslängen von Hausanschlüssen und Straßenbeleuchtung berücksichtigt. Hierdurch wird die Dienstleistungsdimension (insb. erforderliche Netzlängen zum Anschluss der Endkunden) abgebildet.

Die Parameter „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS“ und „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS“ dienen der disaggregierten Abbildung der Kapazitätserfordernisse auf den Umspannebenen HS/MS und MS/NS.

Die installierte Erzeugungsleistung der Netz- und Umspannebenen HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS, der Netz- und Umspannebenen MS, MS/NS sowie der Netzebene NS dienen der Abbildung der Kapazitätsdimension, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Kosten im Zusammenhang mit dem Zubau erneuerbarer Energien.

Mit dem Parameter „Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen“ wird die Dienstleistungsdimension in Form von Kosten je gemessener Messstelle (selbst abgelesen und durch Dritte abgelesen) abgebildet. Gleichzeitig erfolgt im Zusammenhang mit den verwendeten Netzlängen eine Abbildung der Granularität der Versorgungsaufgabe.

Eine Übersicht der den Vergleichsparametern zu Grunde liegenden Werte des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 3**. Die Beschreibung bzw. Definition der einzelnen Parameter und der Ermittlung des Effizienzvergleichs findet sich in **Anlage 4**. Die unternehmensindividuellen Effizienzwerte finden sich in **Anlage 5**.

3.3.2.4

Ausreißeranalyse und Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen bzw. statistische Tests zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 % festgesetzt (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 % erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 % (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Dies bedeutet, dass diejenigen Unternehmen aus dem Datensatz entfernt werden, die – bei Gültigkeit des ermittelten Effizienzvergleichsmodells – für mindestens die Hälfte der Unternehmen im Datensatz den Effizienzmaßstab bilden. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die Netzbetreiber, die den kritischen Wert nach Anlage 3 Nr. 5. Zu § 12 ARegV überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt. Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5-fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 % eines Datensatzes (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter wurden 4 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert. Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter wurden 5 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert.

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kamen Cooks distance, DFBE-TAS, DFFITS, covariance ratio und Robuste Regression in Frage (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Es wurden 10 Unternehmen unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter und 11 Unternehmen unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter als Ausreißer identifiziert. Die im Rahmen der Konsultation vorgeschlagenen Verfahren zur Bestimmung von Ausreißern, deren Anwendung sich nicht direkt aus Anlage 3 Nr. 5

zu § 12 ARegV ergibt, kamen nicht zur Anwendung. Die Anwendung dieser Methoden wurde aufgrund der Anmerkungen im Konsultationsverfahren untersucht. Im Ergebnis hielten diese Methoden insbesondere der Anforderung, dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen, nicht Stand.

Die in der Anreizregulierungsverordnung vorgegebenen Methoden bergen laut Bundesgerichtshof das Risiko, dass Netzbetreiber nicht allein aufgrund ihrer unternehmerischen Leistung als effizient eingestuft werden, sondern vielmehr aufgrund ihrer besonderen Netzstruktur (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 27 ff.). Insofern die Ausreißeranalyse solch strukturelle Unterschiede, beispielsweise Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet, nicht bereits ausschließt, ist eine besondere Prüfung vorzunehmen. In der DEA wurden drei von fünf Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer identifiziert. Diese bilden daher für die übrigen Netzbetreiber keinen Effizienzmaßstab. Ein Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet liegt in der DEA nicht auf der Effizienzgrenze. Ein Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet stellt ein Peer-Unternehmen dar und bildet damit die Effizienzgrenze in einer Dimension. Die Bundesnetzagentur hat den Einfluss dieses Netzbetreibers umfassend untersucht. Der Einfluss liegt nicht um ein Vielfaches über dem durchschnittlichen Einfluss und der relative Abstand zu den weiteren Netzbetreibern, welche diese Dimension ebenfalls belegen, ist vergleichsweise gering. Die Bundesnetzagentur sieht daher nicht nur keine strukturelle Bevorzugung der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet im Rahmen der DEA, sondern auch keine Benachteiligung der übrigen Verteilernetzbetreiber. Im Rahmen der SFA wurden alle Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer identifiziert und haben daher keinen Einfluss auf die Effizienzgrenze.

Weitere Gruppen von Netzbetreibern mit strukturellen Besonderheiten wurden nicht identifiziert.

Die Ergebnisse der Ausreißeranalyse werden in **Anlage 4** dargestellt.

3.3.2.5

Gutachten

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs einschließlich einer eingehenden Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf das im Internet als Anlage 4 veröffentlichte Gutachten des Gutachterkonsortiums Swiss Economics SE AG, SUMICSID Group SPRL und des IAEW verwiesen (<http://www.bundesnetzagentur.de>, unter den Menüpunkten: ► Elektrizität und Gas ► Netzentgelte ► Stromnetzbetreiber ► Effizienzvergleich VNB. Die Beschlusskammer macht sich die Inhalte des Gutachtens vollständig zu Eigen. Das Gutachten ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3.3.3

Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Ein Aufschlag auf den sich aus der Effizienzanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV). Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte ergeben sich aus **Anlage 5**.

3.4

Ermittlung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der vierten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauenen beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 ARegV).

3.4.1

Beeinflussbare Kostenanteile im jeweiligen Kalenderjahr der Regulierungsperiode (KA_{b,t})

Die KA_{b,t} des Netzbetreibers ergeben sich gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV aus den Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus (KA_{dnb,0}), nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode (KKA_{b,t}) und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode (KA_{vnb,t}). Somit gilt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKA_{b,t} - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage 1** zu entnehmen.

3.4.2

Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die beeinflussbaren Kostenanteile (KA_{b,t}) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die vierte Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	t	V _t
2024	1	0,2
2025	2	0,4
2026	3	0,6
2027	4	0,8
2028	5	1,0

Der Abbau der Ineffizienzen wird mit der jährlich festgelegten Erlösobergrenze zum 01.01. eines Kalenderjahres berücksichtigt. Zum Verteilungsfaktor in Höhe von 1/5 im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist in jedem folgenden Jahr der Regulierungsperiode jeweils 1/5 hinzu zu addieren (BR-Drs. 417/97 vom 15.06.2007, S. 60f.; zur Rechtmäßigkeit dieser Methodik OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14, S. 34 ff.).

3.5 Effizienzbonus nach § 12a ARegV

Nach § 12a ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesene Netzbetreiber einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze (sog. Effizienzbonus) auf Grundlage der im Rahmen der Effizienzwertermittlung bereits durchgeführten Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 S. 9 zur ARegV.

Der Netzbetreiber wurde im Effizienzvergleich nicht als effizient ausgewiesen. Ein Effizienzbonus kommt nicht in Betracht.

3.6 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_o).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2021. Der VPI für das Jahr 2021 beträgt nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes 103,1 (bei Normierung auf das Jahr 2020) und für das Jahr 2022 110,2 (bei Normierung auf das Jahr 2020) (abrufbar im Internet unter: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_o der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2022 zum VPI für das Jahr 2021 für das erste Jahr der vierten Regulierungsperiode (2024) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0689.

Für die Folgejahre der vierten Regulierungsperiode (2025 bis 2028) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2022 (6,89 %) gegenüber 2021 (103,1) fortgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2023 bis 2026 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so vorab eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann. Das Vorgehen entspricht im Übrigen auch der ständigen Praxis der Beschlusskammer der vergangenen Regulierungsperioden.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt:

Jahr	VPI
2023	103,1
2024	110,2
2025	117,8
2026	125,9
2027	134,6
2028	143,8

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2021 – sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	VPI_t / VPI_0
2024	1,0689
2025	1,1426
2026	1,2211
2027	1,3055
2028	1,3957

Die Beschlusskammer hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2028 berücksichtigt.

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festzulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Die Beschlusskammer 8 berücksichtigt zunächst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor. Die Beschlusskammer wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4 den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:

$$PF_t = (1 + 0)^t - 1$$

3.8**Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV**

Der Netzbetreiber kann gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV beantragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.9**Qualitätselement nach § 19 ARegV**

Auf die Erlösobergrenzen sind gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorzunehmen, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen. (Q t). Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.10**Volatile Kosten Verlustenergie (VK t)**

Die Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode erfolgte mit dem Beschluss BK8-22/003-A.

3.11**Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto nach § 5 Abs. 3 ARegV**

Auf die Erlösobergrenzen sind auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto vorzunehmen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

4.**Mögliche Anpassung der verwendeten Eigenkapitalzinssätze**

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-21-055 der Beschlusskammer 4 vom 12.10.2021 festgelegt worden sind. Gegen den Beschluss BK4-21-055 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die unter Tenorziffer 2 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode hinsichtlich der verwendeten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechts-wahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-21-055 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls höhere als im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 festgelegte Eigenkapitalzinssätze zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen der verwendeten Eigenkapitalzinssätze, sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-21-055 festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenor Ziffer 2 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung rechtswidriger Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-21-055 auch von höheren Zinssätzen in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines

Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-21-055 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors Ziffer 2 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat sich im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen.

5. Mögliche Anpassung des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor fest-zulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Daher hat die Beschlusskammer bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zunächst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor angesetzt. Die Beschlusskammer wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4 den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3.7).

Die Beschlusskammer trifft mit Tenorziffer 3 hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors eine Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode. Dies erfolgt mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Die zur Begründung der Regelung zum EK-Zins gemachten Ausführungen gelten entsprechend. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das von der Beschlusskammer 4 geführte Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen nach dem 31.12.2023 ist zulässig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das in § 21a Abs. 1 S. 5 EnWG statuierte Gebot der Erreichbarkeit der Effizienzvorgabe. Die Effizienzvorgaben sollen – analog einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen – eine kontinuierliche Kostenoptimierung auslösen. Mithin kann und wird der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 121 f.).

Der Netzbetreiber war rechtzeitig zur Preisbildung über alle für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente informiert. Insbesondere lag das Ergebnis der Kostenprüfung vor. Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2023 in der Lage, die Erlösobergrenze des Jahres 2024 zu ermitteln.

Die Systematik der ARegV sieht einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode hätte danach grundsätzlich im Jahr 2023 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff.). Dies gilt in jedem Fall, wenn alle erforderlichen Preisbildungsgrundlagen vorliegen und der Unterschied zwischen der möglichen vorläufigen Anordnung und der endgültigen Festlegung der Erlösobergrenzen nur wenige Wochen beträgt.

Rein vorsorglich nimmt die Beschlusskammer hilfsweise folgende Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall vor. Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens

hat sich die Beschlusskammer entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2024 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Bescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung nicht gravierend war und dem Netzbetreiber rechtzeitig seine Vorgaben für die vierte Regulierungsperiode bekannt waren. Die vorläufige Anordnung wäre somit ein reiner Formalismus gewesen.

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenze für das Jahr 2024 als ermessensfehlerfrei.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der vierten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenze für das Jahr 2024 rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung

ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Etwaige Abweichungen können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden und wirken somit faktisch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1** bis **6**, die **Anlage Aufwandsparemeter** sowie weitere in diesen Anlagen in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Erlösbergrenzen (Übersicht)
- Anlage 1-1: Erlösbergrenzen (detailliert)
- Anlage 2: Aufwandsparmeter
 - Anlage 2-1: Gesamtkostenblatt
 - Anlage 2-2: Darstellung der Nutzungsdauern
 - Anlage 2-3: Kalkulatorische Abschreibungen
 - Anlage 2-4: Kalkulatorische Restwerte
 - Anlage 2-5: Darstellung des SAV_Gesamt
 - Anlage 2-5-1: Anlagenabgänge
 - Anlage 2-6: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung
 - Anlage 2-7: Zusammenfassung Aufwandsparmeter
 - Anlage 2-8: Vergleichbarkeitsrechnung
 - Anlage 2-8-1: Herleitung der Tagesneuwerte
- Anlage 3: Vergleichsparmeter
- Anlage 4: Gutachten Effizienzvergleich
- Anlage 5: Individuelle Effizienzwerte und Effizienzbonus
- Anlage 6-1: Kapitalkostenabzug
- Anlage 6-3: Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)

Verpächter 1: Stadtwerke Würzburg AG

- Anlage 2-1-VP1: Gesamtkostenblatt
- Anlage 2-2-VP1: Darstellung der Nutzungsdauern

- Anlage 2-3-VP1: Kalkulatorische Abschreibungen
- Anlage 2-4-VP1: Kalkulatorische Restwerte
- Anlage 2-5-VP1: Darstellung des SAV_Gesamt
- Anlage 2-6-VP2: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung
- Anlage 6-1-VP1: Kapitalkostenabzug
- Anlage 6-2-VP1: Baukostenzuschüsse (KKAb)
- Anlage 6-3-VP1: Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)

Netzbetreiberdaten	
Netzbetreiber:	Mainfranken Netze GmbH
BNR:	10003071
NNR:	1
MaStR-Nr.:	SNB915316807789
Verfahren:	Regelverfahren
Effizienzwert:	98,69%
Basisjahr:	2021

Regulierungsdaten			
Jahr	Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 ARegV [VPI _t]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF _t]	1 - kumulierter Verteilungsfaktor [1 - V _t]
2023	103,1		
2024	110,2	0,0000	0,8
2025	117,8	0,0000	0,6
2026	125,9	0,0000	0,4
2027	134,6	0,0000	0,2
2028	143,9	0,0000	0,0

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode (Übersicht)											
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Effizienz-Bonus nach § 12a ARegV	Kostenanteile aus dem Verbraucher- preisgesamtindex nach § 8 ARegV	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkosten- aufschlag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungs- kontos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3 ARegV
	EO _t =	KA _{nb,t}	+ (KA _{vnb,t})	+ (1 - V _t) * KA _{nb,t}	+ B _{eff,T}	*(VPI _t /VPI ₀)	- PF _t)	+ KKA	+ Q _t	+ (VK _t - VK ₀)	+ S _t
2024	44.437.251 €	18.170.986 €	24.315.762 €	258.212 €				0 €	0 €	0 €	0 €
2025	45.830.584 €	18.170.986 €	24.016.741 €	191.277 €				0 €	0 €	0 €	0 €
2026	47.378.656 €	18.170.986 €	23.791.950 €	126.325 €				0 €	0 €	0 €	0 €
2027	48.948.457 €	18.170.986 €	23.512.300 €	62.420 €				0 €	0 €	0 €	0 €
2028	50.684.795 €	18.170.986 €	23.295.161 €	0 €				0 €	0 €	0 €	0 €

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (detailliert)	Ausgangsbasis	2024	2025	2026	2027	2028
§ 6 Abs. 1 ARegV	Basistjahr	2021					
§§ 12-15 ARegV	Anzuwendender Effizienzwert	98,69%					
§ 12a ARegV	Anzuwendender Supereffizienzwert	0,00%					
	Ausgangsniveau	43.482.022 €					
§ 4 ARegV	Erlösobergrenze	EO _i	44.437.251 €	45.830.594 €	47.378.656 €	48.948.457 €	50.684.795 €
§ 11 Abs. 2 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{nb}	18.170.986 €	18.170.986 €	18.170.986 €	18.170.986 €	18.170.986 €
	Summe Kosten bzw. Erlöse						
Satz 1, Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten						
Satz 1, Nr. 2	Konzessionsabgaben						
Satz 1, Nr. 3	Betriebssteuern						
Satz 1, Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen		12.152.318 €	12.152.318 €	12.152.318 €	12.152.318 €	12.152.318 €
Satz 1, Nr. 5	Nachrüstung von Wechsellichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 SysStabV						
Satz 1, Nr. 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV, soweit sie nicht zu den Kosten nach § 17 Abs. 1, den §§ 17a und 17b, des § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 7 oder des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG gehören und soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist						
Satz 1, Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV						
Satz 1, Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Endkabeln nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnEV, soweit diese nicht nach Nr. 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen						
Satz 1, Nr. 8	Vermiedene Nebentgelte im Sinne von § 19 StromNEV, § 13 Abs. 2 EnEV und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 KWVG 2023		5.069.364 €	5.069.364 €	5.069.364 €	5.069.364 €	5.069.364 €
Satz 1, Nr. 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind						
Satz 1, Nr. 10	Im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalstatistigkeit						
Satz 1, Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen						
Satz 1, Nr. 12	Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die trans-europäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/389 (ABl. L 74 vom 11.3.2020, S. 1) geändert worden ist						
Satz 1, Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV						
Satz 1, Nr. 13	Auflösung von Netzzuschussbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i. V. m. S. 2 StromNEV						
	Ausgangsniveau abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile		25.311.036 €				
	Kapitalkostenabzug	KKAB _i					
§ 11 Abs. 3 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{nb,2}	24.315.762 €	24.016.741 €	23.791.950 €	23.512.300 €	23.295.161 €
§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1b ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	V und V _i	0,2	0,4	0,6	0,8	1
§ 11 Abs. 4 ARegV	Beeinflussbarer Kostenanteil	KA _{b,2}	322.765 €	318.796 €	315.812 €	312.100 €	309.217 €
	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V _i) · KA _{b,2}	258.212 €	191.277 €	126.325 €	62.420 €	0 €
§ 16 Abs. 2 ARegV	Abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	V _i · KA _{b,2}	64.553 €	127.518 €	189.487 €	249.680 €	309.217 €

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (detailliert)	Ausgangsbasis	2024	2025	2026	2027	2028
§ 12a ARegV	Effizienzbonus	B					
§ 8 ARegV	Verbraucherpreisgesamtindex des laufenden Jahres	VPI _t	110,2	117,8	125,9	134,6	143,9
§ 8 ARegV	Verbraucherpreisgesamtindex des Basisjahres	VPI ₀	103,1	103,1	103,1	103,1	103,1
§ 9 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	PF _t					
	VPI - Pf						
§ 4 Abs. 4 Nr. 1, § 10a ARegV	Kapitalkostenaufschlag	KK _A					
§ 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV	Qualitätselement	Q _t		0 €	0 €	0 €	0 €
§ 11 Abs. 5 ARegV	Volatile Kostenanteile des laufenden Jahres	VK _t					
§ 11 Abs. 5 ARegV	Volatile Kostenanteile des Basisjahres	VK ₀		0 €	0 €	0 €	0 €
§ 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3 ARegV	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontos	S _t					



Anlage Aufwandsparameter

Inhaltsverzeichnis

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus	3
1.1. <i>Aufwandsgleiche Kosten</i>	3
1.2. <i>Kalkulatorisches Sachanlagevermögen</i>	18
1.3. <i>Eigenkapitalverzinsung</i>	32
1.4. <i>Kalkulatorische Gewerbesteuer</i>	52
1.5. <i>Kostenmindernde Erlöse und Erträge</i>	53
1.6. <i>Überlassene Netzinfrastruktur und Dienstleistungen</i>	54
2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	65
3. Vergleichbarkeitsrechnung	70

Einleitung

Nachfolgend wird die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösbergrenzen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ARegV dargestellt (vgl. Ziffer 1.). Zudem werden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV (vgl. Ziffer 2.) und die Vergleichbarkeitsrechnung in Bezug auf die Kapitalkosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ARegV erläutert (vgl. Ziffer 3.).

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen fließen in die Bestimmung der Aufwandsparemeter nach §§ 13 und 14 ARegV ein. Gemäß § 13 Abs. 1 ARegV sind im Effizienzvergleich Aufwandsparemeter und Vergleichsparemeter zu berücksichtigen, wobei als Aufwandsparemeter die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten anzusetzen sind. § 14 Abs. 1 ARegV bestimmt, nach welchen Maßgaben die als Aufwandsparemeter anzusetzenden Kosten ermittelt werden:

- Die Gesamtkosten des Netzbetreibers werden nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV ermittelt.
- Von den so ermittelten Gesamtkosten sind die nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile abzuziehen.
- Die Kapitalkosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs sollen so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstruktur der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können; hierzu ist eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 ARegV durchzuführen.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus

Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 der StromNEV ermittelt. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zu Grunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Mithin erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode (2024 bis 2028) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV, zusammen. Die so ermittelten Gesamtkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 2-1**.

1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, sofern und soweit sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 StromNEV und § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich ebenso bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Kosten sind nicht zu berücksichtigen, sofern und soweit sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes dienen. Demgemäß sind Kosten, die dem Grunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb, dem Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen oder anderen Tätigkeiten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den

Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 MsbG dürfen Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und Messsysteme in den Kosten des Netzbetriebs nicht berücksichtigt werden.

Der Netzbetreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber die beurteilungsrelevanten Kosten nicht darlegt und diese dezidiert nachweist.

Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber (§§ 69 EnWG und § 26 VwVfG); die Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 07.11.1986, 8 C 27/85, Rn. 12). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.04.2016, 201 EnWG 12/14, Rn. 45f., juris; BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

Einzelkosten des Netzes sind gemäß § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung gegebenenfalls zunächst der Sparte Elektrizität und sodann der Tätigkeit Elektrizitätsübertragung oder -verteilung zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die verwendeten Schlüssel müssen eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Personalkosten auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 5 HS 2 StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet.

Kosten, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 5 HS 1 StromNEV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit aufwandsgleiche Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der folgenden Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich im Basisjahr anfallen.

Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/15, Rn. 22). Mit diesem Konzept wäre es nicht vereinbar, wenn Kosten die Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildeten, die ausschließlich im Basisjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der folgenden Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Das gilt, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse.

Eine Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Bilanzwerte ist indes ausgeschlossen, da bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StromNEV bereits eine Vergleichmäßigung periodischer Effekte im Wege der Mittelwertbildung über die Jahre 2020 und 2021 erfolgt. Insofern besteht kein Raum mehr für die Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Überdies handelt es sich formaliter bei den Bilanzwerten nicht um Kosten i.S.d. § 4 StromNEV.

1.1.1.

Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie (GK-Ziffer 1.1.1.1. / GuV-Ziffer 5.1.1.)

Die relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2021 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), dürfen nicht Bestandteil dieser Position sein.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, vgl. § 10 Abs. 1 StromNZV. Netzbetreiber mit über 100.000 unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden sind verpflichtet, dazu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, die in der Festlegung der Beschlusskammer 6 vom 21.10.2008 (BK6-08-006) näher dargelegt sind. Preisseitig setzt die Beschlusskammer den durchschnittlichen Beschaffungspreis des Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021 an.

Zur Ermittlung der Verlustenergiekosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene (Netz- und Umspannebenen) durchgeführt. Die Untersuchung diente dazu, die Gültigkeit der Aufgriffsgrenzen aus der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus für den aktuellen Betrachtungszeitraum zu überprüfen. Die Stichprobe, für die plausible Daten vorlagen, umfasste 91 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde je Spannungsebene das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Spannungsebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen + Rückspeisung in die vorgelagerte Spannungsebene) herangezogen (Verlustquote).

Wie bereits bei der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus wurde die Umspannebene MS/NS mit der Netzebene NS zusammengefasst. Dadurch werden Zuordnungen von Verlustenergiemengen in diesen Spannungsebenen erleichtert. Andere Spannungsebenen werden weiterhin einzeln betrachtet, um Netzbetreiber, die nicht alle Spannungsebenen betreiben, nicht zu benachteiligen. Getrennt wurde je-

doch die Verlustquote Ost betrachtet, um den signifikant höheren Verlustenergiemengen in der Mittel- und Niederspannung ostdeutscher Netzbetreiber Rechnung zu tragen.

Die sich aus der nationalen Vergleichsbetrachtung ergebenden Durchschnittswerte je Spannungsebene wurden jeweils um das einseitige Konfidenzintervall (95 % Vertrauenswahrscheinlichkeit) erhöht und mit den Aufgriffsgrenzen aus der letzten Ausgangsniveaubestimmung verglichen. Sie lagen jeweils unter den bisherigen Aufgriffsgrenzen.

Die Aufgriffsgrenzen wurden daher wie folgt festgelegt:

West	HS [< 0,5 %]; HS/MS [< 0,5 %]; MS [< 1,0 %]; MS/NS, NS [< 2,3 %]
Ost	HS [< 0,5 %]; HS/MS [< 0,5 %]; MS [< 1,0 %]; MS/NS, NS [< 2,9 %]

Der Netzbetreiber hat folgende Verlustenergiemengen beschafft:

Spannungsebene	Einspeisung der Netz- oder Umspannebene gesamt [in kWh]	Verluste anteilig [in %]	Verlustarbeit [in kWh]
HS			
HS/MS			
MS			
MS/NS, NS			
Summe			

Die Aufgriffsgrenzen werden durch diese Werte nicht überschritten. Es kam daher zu keiner Kürzung der Verlustenergiemengen.

1.1.2. EEG-Umlage auf Betriebsverbrauch (GK-Ziffer 1.1.1.3. / GuV-Ziffer 5.1.3.)

Der Netzbetreiber macht als Betriebsverbrauch insgesamt Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] € geltend.

Diese Position umfasst unter anderem den Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Versorgung mit Strom verwendet. Aufgrund der Abschaffung der EEG-Umlage seit Juli 2022 fallen daraus für die vierte Regulierungsperiode keine Aufwendungen mehr an.

Die in dieser Position insgesamt beantragten Aufwendungen i.H.v. [REDACTED] werden daher um [REDACTED] € auf [REDACTED] € gekürzt.

Erster Anknüpfungspunkt dafür ist § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Danach sind Kosten bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht zu berücksichtigen, soweit diese dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht. Die EEG-Umlage ist ersatzlos entfallen, es entstehen keine dementsprechenden Folgekosten im Laufe der vierten Regulierungsperiode. Folglich dürfen sämtliche sich daraus ergebende Kostenbestandteile keine Berücksichtigung mehr im Ausgangsniveau finden, auch nicht anteilig. Das Kostenniveau wäre unter Einbeziehung der in der Zukunft gesichert nicht mehr anfallender Kostenbestandteile nicht repräsentativ. In diesem Sinne führt das OLG Schleswig aus, dass die Kostenprüfung nach der ARegV und GasNEV davon ausgehe, dass das sog. Basisjahr repräsentativ für die Kosten der gesamten folgenden Regulierungsperiode verstanden werden könne (OLG Schleswig, Beschl. v. 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 24).

Diese Auslegung wird auch durch die Entscheidung des BGH vom 13.12.2022 gestützt (BGH, Beschl. v. 13.12.2022, EnVR 55/20, Rz. 19). Darin führt der BGH aus: „Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ARegV bleiben Kosten, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Die Vorschrift regelt also unmittelbar den Fall, dass aufgrund der für das Basisjahr erhobenen Daten Kosten ermittelt werden, die dem Netzbetreiber in den übrigen Geschäftsjahren nicht entstanden sind und voraussichtlich nicht entstehen werden und die sich daher als Ausreißer darstellen, und sie ordnet an, dass diese Kosten bei der Festlegung des Ausgangsniveaus ausgeklammert werden.“ Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Kostenposition ist auf Grund der gesetzlichen Anordnung evident, dass diese zukünftig nicht entstehen werden.

Ferner muss zweitens berücksichtigt werden, dass es sich bei der Abschaffung der EEG-Umlage um eine gesetzlich angeordnete Maßnahme und nicht um eine Entscheidung der Behörde handelt. Diese Entlastung wirkt gegenüber den Netzbetreibern. Laut Gesetzesbegründung dient die Maßnahme insbesondere der Entlastung

der Verbraucherinnen und Verbraucher (vgl. BT-Drs. 20/1025, S. 7f.). Dieser gesetzgeberische Wille würde gerade verfehlt, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher insofern indirekt über die Netzentgelte weiter mit der EEG-Umlage aus dem Basisjahr belastet würden. Ferner hat der Gesetzgeber durch weitere, kleinere Gesetzesänderungen sichergestellt (vgl. bspw. § 118 Abs. 37ff. EnWG), dass eine tatsächliche Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher ohne Verzögerungen stattfindet. Die im Wettbewerb stehenden Stromlieferanten waren somit verpflichtet, die Entlastung unverzüglich an die Abnehmer weiterzugeben. Dies zeigt auch, dass sich die aus der (nunmehr weggefallenen) EEG-Umlage bedingten Kosten im Wettbewerb gerade nicht einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Durch die Umsetzung im Hinblick auf die kommende Regulierungsperiode tritt im Monopol ohnehin eine Verzögerung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein. Dies ist der laufenden Regulierungsperiode geschuldet. Eine Fortschreibung dieses klar abgrenzbaren, gesetzlich geschaffenen und nunmehr abgeschafften Kostenelements über den 31.12.2023 hinaus widerspräche allerdings der gesetzlichen Wertung.

1.1.3. Kosten aus KWK-G (GK-Ziffer 1.1.1.7. / GuV-Ziffer 5.1.7.)

Korrespondierend zu den Erträgen (GK-Ziffer 5.7.3.) handelt es sich bei den Aufwendungen für den KWK-G Belastungsausgleich um einen durchlaufenden Posten. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus dieser Position wurden daher nicht angesetzt.

1.1.4. Aufwendungen für bezogene Leistungen – Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten (GK-Ziffer 1.1.2.2. / GuV-Ziffer 5.2.2.)

Der Netzbetreiber macht in dieser Position Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] geltend.

Mit Schreiben vom 17.01.2023 teilt der Netzbetreiber mit, dass die Aufwendungen für Blindstromkompensation in Höhe von [REDACTED] € an die Stadtwerke Würzburg AG (vor Verschmelzung zum 01.01.2021 Heizkraftwerk Würzburg GmbH) gezahlt worden seien. Die Stadtwerke Würzburg AG (Geschäftsbereich Heizkraftwerk)

habe im Jahr 2021 den Blindstrom an den Netzbetreiber geliefert. Der spezifische Preis für den Blindstrom betrage gemäß Liefervertrag ■■■ EUR/Mvarh. Für das Jahr 2021 seien ■■■ var Blindstrom geliefert worden.

Des Weiteren sei im Jahr 2016 zwischen dem Netzbetreiber und der Bayernwerk AG im Rahmen des Netznutzungsvertrags folgende Vereinbarung geschlossen worden:

„Im Zuge der bei Bayernwerk AG anstehenden Erneuerung der 110-kV-Schaltanlage bzw. des Umspannwerks Dürrbachau wird der Netzbetreiber eine Kompensationsspule errichten, um danach die im Netzanschlussvertrag definierten Blindleistungsgrenzen einzuhalten.“

„Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Netzbetreiber die Blindleistungskompensation nach Können und Vermögen in der bisherigen Weise durch das Heizkraftwerk Würzburg erbringen lassen. Darüber hinaus ergreift der Netzbetreiber alle kurzfristig möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des Blindleistungsverhaltens, z.B. Sollwertvorgaben für Einspeiser im Versorgungsgebiet und Einfordern eines vertragsgerechten Blindleistungsverhaltens der Netzkunden.“

Nach den ersten Projektzeitplänen sei die Inbetriebnahme der 110-kV-Kompensationsspule für das Jahr 2023 vorgesehen gewesen. Aufgrund erheblicher Verzögerungen im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen zum Ersatzbau des gesamten Umspannwerks, erfolge die Inbetriebnahme der 110-kV-Kompensationsspule nunmehr jedoch frühestens im Jahr 2025. Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme müsse der zusätzliche Blindleistungsbezug zur Netzkompensation weiterhin über das Heizkraftwerk Würzburg erfolgen, da die Blindleistungsbereitstellung durch erneuerbare Erzeugungsanlagen zur Netzkompensation physikalisch ausgeschöpft sei.

Die Beschlusskammer geht nach den obigen Ausführungen des Netzbetreibers davon aus, dass die Kompensationsanlage im Jahr 2025 in Betrieb gehen wird. Damit würden die Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten ab dem Jahr 2026 nicht mehr anfallen. Darüber hinaus können im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags innerhalb der Regulierungsperiode Kapitalkosten für Kompensationsanlagen geltend

gemacht werden. Aus den genannten Gründen kürzt die Beschlusskammer die beantragten Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten in Höhe von [REDACTED] € um [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] €.

In der Stellungnahme vom 21.03.2023 teilt der Netzbetreiber mit, dass er die Kürzung nachvollziehen könne, jedoch unter dem Vorbehalt, dass wenn es im Zuge der Bautätigkeiten am Umspannwerk Dürrbachau zu weiteren Verspätungen kommen sollte und die Spule nicht im Kalenderjahr 2025 in Betrieb gehen könnte, er die Aufwendungen über das Regulierungskonto geltend machen dürfte.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen des Anhörungsgesprächs vom 25.04.2024 dem Netzbetreiber mitgeteilt, dass wenn der Fall eintreten würde, dass die Bautätigkeiten am o.g. Umspannwerk erst nach dem Kalenderjahr 2025 in Betrieb gehen würden, eine Anpassung im Regulierungskonto nicht möglich sein wird.

**1.1.5. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur
(GK-Ziffer 1.1.2.3. / GuV-Ziffer 5.2.3.)**

Unter der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur“ macht der Netzbetreiber aufwandsgleiche Kosten für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins“) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre.

Grundlage der Prüfung und damit einer Anerkennung von Kosten ist der eingereichte Erhebungsbogen für den Verpächter. Die Position Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur wird um [REDACTED] gekürzt. Die konkreten Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind dem gesonderten Abschnitt 1.6. zu entnehmen.

**1.1.6. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebs-
führung (GK-Ziffer 1.1.2.4. / GuV-Ziffer 5.2.4.)**

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung bzw. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen betreffen regelmäßige Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Die durch Dritte erbrachten

Dienstleistungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 5a StromNEV zu berücksichtigen.

Der Umgang mit Dienstleistungskosten wird durch § 4 Abs. 5a StromNEV klargestellt. Die Vorschrift hat das Ziel, eine in der Regulierungspraxis wirksame Regelung für Fallkonstellationen zu konkretisieren, in denen Netzbetreiber die mit dem Netzbetrieb verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dienstleister ausgelagert haben (BR-Drs. 296/16, S. 14 ff.).

Dabei wird zwischen Leistungen, die durch ein verbundenes Unternehmen erbracht werden, und solchen, die von fremden Dritten in Anspruch genommen werden, unterschieden. Kosten für mittelbare oder unmittelbare Dienstleistungen eines verbundenen Unternehmens sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne der StromNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind (vgl. BR-Drs. 296/16, S. 17).

Sofern eine Dienstleistungserbringung durch konzernverbundene Unternehmen Kostenvorteile mit sich bringt, so entspricht es der Wirkungsweise der Anreizregulierung, diese über das Basisjahr auch den Netznutzern zu Gute zu bringen. Andererseits birgt dies auch ein hohes Potential für Quersubventionierungen. Daher sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich ihrer rechtlich selbstständigen Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung verpflichtet, in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten gem. § 6b Abs. 3 EnWG so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Erstmals konnte die Beschlusskammer als Ausgangspunkt der Prüfung der Dienstleistungen im Konzern auf ihre Festlegung vom 25.11.2019 zu § 6b EnWG (BK8-19/00002-A bis BK8-19/00006-A) aufsetzen.

Kosten für Dienstleistungen durch fremde Dritte sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde (§ 4 Abs. 5a S. 4 StromNEV).

Für beide Konstellationen bildet § 4 Abs. 5a StromNEV lediglich eine Obergrenze. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV weiterhin nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Hinsichtlich der Dienstleistungskosten folgt daraus, dass die Dienstleistungsverträge einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten müssen. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist vom Netzbetreiber nachzuweisen.

Der Netzbetreiber beantragt insgesamt Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] €.

Der Netzbetreiber hat ausgehend von seiner Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 im Rahmen der Überleitung folgende Hinzurechnungen in Höhe von insgesamt [REDACTED] € vorgenommen:

lfd. Nr.	Jahr	Betrag [EUR]	Beschreibung
202	2021	[REDACTED]	
204	2021		
206	2021		

Hierbei handelt es sich um aufwandsgleiche Kosten, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 enthalten sind. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV nicht vorgesehen. Die Hinzurechnung wird dementsprechend nicht anerkannt.

Zudem besteht die Kostenposition unter anderem aus den folgenden Aufwendungen für Dienstleistungen:

Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (DL1)

Der Netzbetreiber macht für die von der Firma Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH erbrachten Dienstleistungen (Dienstleister Nr. 1) Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] € geltend. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber für diese Dienstleistungen einen gesonderten Erhebungsbogen übermittelt.

Entsprechend diesem Dienstleistungserhebungsbogen liegt der nach den kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV ermittelte Preis für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahme vom 21.03.2023 sowie den Ausführungen im Anhörungsgespräch vom 25.04.2023 jedoch oberhalb des tatsächlich gezahlten Entgeltes in Höhe von [REDACTED] Höhere Kosten als das tatsächlich gezahlte Entgelt nach § 5 Abs.1 StromNEV können nicht geltend gemacht werden.

Stadtwerke Würzburg AG (DL2)

Der Netzbetreiber macht für die von der Firma Stadtwerke Würzburg AG erbrachten Dienstleistungen (Dienstleister Nr. 2) Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] geltend. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber für diese Dienstleistungen einen gesonderten Erhebungsbogen übermittelt.

Entsprechend diesem Dienstleistungserhebungsbogen liegt der nach den kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV ermittelte Preis für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahme vom 21.03.2023 sowie den Ausführungen im Anhörungsgespräch vom 25.04.2023 jedoch oberhalb des tatsächlich gezahlten Entgeltes in Höhe von [REDACTED] €. Höhere Kosten als das tatsächlich gezahlte Entgelt nach § 5 Abs.1 StromNEV können nicht geltend gemacht werden.

Die in dieser Position beantragten Kosten i.H.v. [REDACTED] werden um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

1.1.7. Personalkosten - Soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen (GK-Ziffer 1.2.2.2.2. / GuV-Ziffer 6.2.2.)

Der Netzbetreiber macht in dieser Position Aufwendungen i.H.v. [REDACTED] € geltend.

Plankosten

Der Netzbetreiber macht in dieser Position u.a. aufwandsgleiche Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen (Masken, Tests, Impfungen, Desinfektionsmittel, zusätzliche Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten) auf den aus seiner Sicht repräsentativen

Wert für das Ausgangsniveau der vierten Regulierungsperiode in Höhe von [REDACTED] geltend. Hierbei handelt es sich um eine Hinzurechnung und somit um aufwandsgleiche Kosten, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 enthalten sind. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen.

Periodenfremde Aufwendungen

Der Netzbetreiber macht in dieser Position periodenfremde Berufsgenossenschaftsbeiträge (Ko. 562100) in Höhe von [REDACTED] geltend.

Die periodenfremden Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] € sind nicht anzuerkennen. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die wirtschaftlich nicht zum abzurechnenden Zeitabschnitt des Basisjahres der Kostenprüfung gehören.

Beschreibung	Kürzung
1. Plankosten	[REDACTED]
2. Periodenfremde Aufwendungen	[REDACTED]
Summe	[REDACTED]

Die in dieser Position beantragten Kosten i.H.v. [REDACTED] € werden insgesamt um [REDACTED] € auf [REDACTED] € gekürzt.

1.1.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Reisekosten und Auslösungen (GK-Ziffer 1.5.7. / GuV-Ziffer 8.7)

Der Netzbetreiber macht in dieser Position u.a. eine Hinzurechnung der Reisekosten auf den aus seiner Sicht repräsentativen Wert für das Ausgangsniveau der vierten Regulierungsperiode (Nivellierung personalbedingter Corona-Effekte) in Höhe von [REDACTED] € geltend. Hierbei handelt es sich um eine Hinzurechnung und somit um aufwandsgleiche Kosten, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 enthalten sind. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen.

Die in dieser Position beantragten Kosten i.H.v. [REDACTED] € werden um [REDACTED] € auf [REDACTED] € gekürzt.

1.1.9. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Kosten für Pauschalwertberichtigungen (GK-Ziffer 1.5.12. / GuV-Ziffer 8.12.)

Der Netzbetreiber macht Kosten für Pauschalwertberichtigungen in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese sind nicht berücksichtigungsfähig, weil sie lediglich dem bilanziellen Vorsichtsprinzip geschuldet sind und den Pauschalwertberichtigungen keine tatsächlichen Kosten gegenüberstehen. Insofern sind Pauschalwertberichtigungen generell nicht berücksichtigungsfähig.

Die in dieser Position beantragten Kosten werden vollumfänglich gekürzt.

1.1.10. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Kosten aus vorzeitigem Anlagenabgang (GK-Ziffer 8.13. / GuV-Ziffer 8.12.)

Der Netzbetreiber hat in dieser Position kalkulatorische Kosten für Anlagenabgänge i.H.v. [REDACTED] € geltend gemacht.

Scheidet ein Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner Nutzungsdauer aus dem Anlagevermögen aus, stellt der zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch vorhandene Restbuchwert Aufwand dar, da der Netzbetreiber diesen Restbuchwert zukünftig nicht mehr wiederverdienen kann.

Bei der Bewertung der Aufwendungen von vorzeitigen Anlagenabgängen ist zu beachten, dass der Netzbetreiber die kalkulatorischen Kosten aller, also auch der tatsächlich abgegangenen Anlagegüter aufgrund des Budgetprinzips bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode (31.12.2023) erstattet bekommt. Die vor ihrer Nutzungsdauer aus dem Anlagevermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter sind nicht mehr im Anlagevermögen enthalten und werden daher bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten für die Folgeperiode ab dem Kalenderjahr 2024 nicht mehr berücksichtigt.

Zur Bestimmung eines für das Ausgangsniveau für die Regulierungsperiode ab dem Kalenderjahr 2024 repräsentativen Wertes für die Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang, hat die Beschlusskammer deshalb die kalkulatorischen Restwerte aller Anlagenabgänge nach dem letzten Basisjahr (2017 bis 2021) zum Stichtag 31.12.2023 errechnet. Die Höhe beträgt [REDACTED]. Bei der Summe der Restwerte zum 31.12.2023 handelt es sich um die kumulierten Anlagenabgänge von fünf Jahren (2017 bis 2021). Die Beschlusskammer hat ein Fünftel davon ([REDACTED] €) als repräsentativen jährlichen Durchschnitt angesetzt. Somit ist sichergestellt, dass der Netzbetreiber über die Dauer der fünfjährigen Regulierungsperiode die noch nicht wieder verdienten Restwerte erstattet bekommt.

Die in dieser Position beantragten Kosten i.H.v. [REDACTED] € werden um [REDACTED] € auf [REDACTED] gekürzt.

1.1.11. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges (GK-Ziffer 1.5.14. / GuV-Ziffer 8.14)

Der Netzbetreiber macht unter dieser Aufwandsposition insgesamt aufwandsgleiche Kosten in Höhe von [REDACTED] € geltend.

Plankosten

Der Netzbetreiber macht in dieser Position eine Hinzurechnung der Ausbildungskosten auf den aus seiner Sicht repräsentativen Wert für das Ausgangsniveau der vierten Regulierungsperiode (Nivellierung personalbedingter Corona-Effekte) in Höhe von [REDACTED] € geltend. Hierbei handelt es sich um eine Hinzurechnung und somit um aufwandsgleiche Kosten, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 enthalten sind. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen.

Periodenfremde Aufwendungen

Der Netzbetreiber macht in dieser Position sonstige periodenfremde Aufwendungen (Ko. 5800000) in Höhe von [REDACTED] € geltend.

Die periodenfremden Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] € sind nicht anzuerkennen. Es handelt sich um Aufwendungen, die wirtschaftlich nicht zum abzurechnenden Zeitabschnitt des Basisjahres der Kostenprüfung gehören.

Beschreibung	Kürzung
1. Plankosten	[REDACTED]
2. Periodenfremde Aufwendungen	[REDACTED]
Summe	[REDACTED]

Die insgesamt geltend gemachten Kosten sind um [REDACTED] € auf [REDACTED] € zu kürzen.

1.2. Kalkulatorisches Sachanlagevermögen

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in Abschreibungen erfasst. Die für die Gesamtkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV maßgeblichen Abschreibungen betriebsnotwendiger Anlagegüter werden auf Grundlage des § 6 StromNEV kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit die handelsbilanziellen Werte. Damit wird ein langfristig angelegter, leistungsfähiger und zuverlässiger Netzbetrieb gewährleistet.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlagen), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlagen).

Bei Altanlagen werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den

fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (mindestens 60 %) bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Dementsprechend wurden für alle Anlagengüter zunächst die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten identifiziert. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass die Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Anschließend wurden aus den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte bestimmt, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wurde schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen für Alt- und Neuanlagen sind jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und nach der linearen Abschreibungsmethode (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 StromNEV) zu ermitteln. Die für ein Anschaffungsjahr, in einer Anlagengruppe einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

1.2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl.

§ 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Diese Vorgabe verbietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, sofern und soweit sie betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Geschäftsablauf des Netzbetriebs dienen.

Nicht aktivierten, sondern über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch den erneuten Ansatz der Aufwendungen als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

1.2.1.1.

Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter Null, insbesondere Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen

Gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 StromNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. In § 6 Abs. 5 und 6 StromNEV ist der Grundsatz der Kontinuität normiert. Für die Nutzungsdauern ergibt sich dieser aus § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV. Demnach sind die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern unverändert zu lassen. Der Netzbetreiber ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Entgeltgenehmigung oder einer Festlegung der Erlösobergrenzen bestandskräftig entschieden hat (BGH, Beschl. v. 12. November 2019, EnVR 109/18).

§ 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Regulierungsbehörde in einem bestandskräftigen Bescheid über die Genehmigung von Netzentgelten oder die Festlegung von Erlösobergrenzen für eine frühere Regulierungsperiode zugrunde gelegt hat, sind für die Netzbetreiber bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Netzbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter Null gleichkommen würde.

Nach § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. Darin kommt zum Ausdruck, dass ein Netzkauf, die Übernahme von Anlagevermögen aus dem vertikal integrierten oder von verbundenen Unternehmen oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen dürfen. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Restwerte der Kaufpreis für erworbene Netze nicht zugrunde gelegt werden darf (vgl. BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 35/07, Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 35/07, Rn. 47 ff.). Daher sind auch die kalkulatorischen Restwerte eines übernommenen Netzteils separat fortzuführen.

1.2.1.2.

Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV nicht zulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 sicherzustellen. Dementsprechend sind in der StromNEV-Kalkulation sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, Neubewertungen oder Umbuchungen grundsätzlich unzulässig.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum Basisjahr der dritten Regulierungsperiode (2016) mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen der beiden vorangegangenen Kostenprüfungen bereits festgeschrieben und sind somit grundsätzlich unverändert fortzuführen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v.

27.04.2017, VI-5 Kart 17/15, Rn. 62, juris), es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind nicht zulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2017 bis 2021 wurden um die Anschaffungs- und Herstellungskosten ergänzt.

1.2.1.2.1. Abgänge im Anlagevermögen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genommener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die kalkulatorische Nutzung endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes; etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei kostenmindernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts, insoweit diese im Basisjahr auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

Die Beschlusskammer hat wegen des begonnenen Rollouts von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung im Bereich sog. konventioneller Messeinrichtungen im Basisjahr gesondert erfasst und bewertet.

1.2.1.2.2. Zugänge im Anlagevermögen

Nachträglich können Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch Erweiterung oder Wertverbesserung des Anlagengutes nach dessen Errichtung entstehen. Kalkulatorisch sind diese als neue Anschaffungskosten im Jahr der Erweiterung oder Wertverbesserung zu erfassen. Schließlich sind auch Erhöhungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenzugang zu klassifizieren.

1.2.2. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV zu erfolgen.

§ 6a Abs. 2 StromNEV bestimmt, dass der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, sofern die in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind. Diese sind mit den in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen zu verketteten. § 6a Abs. 2 StromNEV regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 StromNEV durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsfaktor wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert.

tungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17. Die Ersatzindexreihen werden in § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Einzelnen aufgezählt.

Es war danach erforderlich für die Indexreihen nach § 6a Abs. 1 StromNEV eine Verkettung mit den folgenden Ersatzindexreihen vorzunehmen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt für den Zeitraum vor 1995

- a) die Indexreihe Kabel für die Anlagengruppe Kabel (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte) und
- b) für die Anlagengruppe Freileitungen die Indexreihe Isolierte Drähte und Leitungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);

5. für die Indexreihe Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl, für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Fertigteilbauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in § 6a Abs. 1 und 2 StromNEV genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 StromNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Für das Basisjahr 2021 ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2021 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2021. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2021) beträgt somit 1.

Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2021 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2021 relevanten Preisindizes sind wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de>) unter den Menüpunkten „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“ → „Hinweis Preisindizes zur Bestimmung

von Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV“ veröffentlicht.

1.2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen des Anlagevermögens. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher Grundstücksanteile in abschreibungsfähigen Positionen enthalten sind, wie z. B. in Bauten, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.2.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (kalk. Jahres-AfA (alt)) sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten ($RW_{TNW,i}$) multipliziert mit der Eigenkapitalquote (EKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i); der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV bzw. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV aus den relevanten

Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) multipliziert mit der Fremdkapitalquote (FKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i).

Die kalkulatorische Abschreibung der Altanlagen ist gemäß § 6 Abs. 2 und 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (alt)}_i = \frac{RW_{TNW,i}}{RND_i} \times EKQ + \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i} \times FKQ$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer einer Anlagengruppe je Netz-ID i (RND_i) gleich der Differenz aus der vom Netzbetreiber gewählten Nutzungsdauer innerhalb der Bandbreite nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung der Anlagegüter der jeweiligen Anlagengruppe. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter der Anlagengruppe je Netz-ID i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter einer Anlagengruppe je Netz-ID i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.2.3.2.

Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (kalk. Jahres-AfA (neu)) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der Restwerte zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) und der Restnutzungsdauer (RND_i). Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die kalkulatorische Abschreibung der Neuanlagen ist gemäß § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (neu)}_i = \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i}$$

1.2.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2021 (Endbestand) ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2021 entstandenen, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen. Dem entsprechend werden auch die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2020 (Anfangsbestand) ermittelt.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 S. 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOEl) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit ist bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der

BTOElt eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die nach der StromNEV zugelassen sind, so gelten die getätigten Abschreibungen als bereits wiederverdient. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Abschreibung unter Null, die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten ist. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagengruppen hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 anzuwenden. Nach § 32 Abs. 3 S. 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wurde im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so wurde lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes ggf. mehrstufig vorzunehmen.

Die Restwerte sind nur insoweit anzusetzen, wie sie sich aus den Angaben des Netzbetreibers unter Anrechnung bereits erzielter Abschreibungen ergeben. Ist dabei der Gegenwert der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Abschreibungen bereits erreicht oder gar überschritten, ist eine Anerkennung weiterer Abschreibungen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 6 StromNEV).

Für eine durchgehende Plausibilisierung der vom Netzbetreiber zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Die Beschlusskammer hat die sich aus **Anlage 2-2** ergebenden Nutzungsdauern je Anlagengruppe pro Netz-ID zu Grunde gelegt. Die Festschreibung erfolgte pro Anlagengruppe und Jahr.

1.2.3.4.

Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus **Anlage 2-3**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2-3**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich –

gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 2-4**. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in **Anlage 2-4**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus **Anlage 2-4 und 2-5**.

1.3. Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
- Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen.

Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2021 und der Jahresabschreibung 2021 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14). Eine Berücksichtigung des entsprechenden Kostenanteils der Anlagen im Bau im Anfangsbestand ist unzulässig, da die vorgenannte Rechtsprechung des BGH auf Anlagen im Bau gerade nicht übertragbar ist (vgl. zum Kapitalkostenaufschlag OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.). Das gleiche gilt für Grundstücke, die analog zu den Anlagen im Bau nicht der kalkulatorischen Abschreibung unterliegen. Dementsprechend besteht – anders als im Fall einer aktivierten Neuanlage – bereits keine Veranlassung für eine Angleichung der Eigenkapitalverzinsungsbasis an die Abschreibung.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 39/07).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die

Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Ermittlungsschritten zu erfolgen:

- (1.) kalkulatorische Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) betriebsnotwendiges Eigenkapital (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) der auf Neu- und Altanlagen entfallende Anteil am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallenden Zinsen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 2-6** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in **Anlage 2-6**.

1.3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten BNEK I und BNV I.

1.3.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.1.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software) (Ziffer 3.2.1.)

Die im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Tabellenblatt B1 geltend gemachten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software) weichen von den Angaben des Netzbetreibers im Tabellenblatt B2.d._Weiteres_AV ab. Die Beschlusskammer verwendet die Angaben im Tabellenblatt B2.d. zur Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung.

1.3.1.1.2. Sonstiges (Ziffer 3.2.5.)

Das im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Tabellenblatt B1 im Anfangsbestand geltend gemachte sonstige Anlagevermögen wurde im Tabellenblatt B2.d._Weiteres_AV nicht erfasst. Die Beschlusskammer kürzt den Anfangsbestand des sonstigen Anlagevermögens in Höhe von [REDACTED]

1.3.1.2.

Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind (vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 17/16, Rn. 46 ff.).

Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.3.1.3.

Finanzanlagen und Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Bei der i.S.d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist also das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Beständen. Hierbei sind das anerkennungsfähige Finanz- und Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der StromNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, Rn. 70ff., juris; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04.07.2018, VI-3 Kart 82/15 (V), Rn. 152, juris; BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 43 f.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nach gefestigter Rechtsprechung nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i.R.d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden (BGH, Beschl. v. 25.4.2017, EnVR 57/15, Rn. 14 mwN, 31). Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche

Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Eine Aufschlüsselung des Umlaufvermögens auf die § 6b EnWG aufgeführten Tätigkeiten eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und damit auch auf die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung zeigt dessen Betriebsnotwendigkeit für das Netz nicht auf (vgl. zu § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG a.F.: BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45; OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.04.2007, 202 EnWG 8/06, Rn. 176, juris).

Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben auch keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 32 f., 44.).

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Entsprechend muss auch das Finanzanlage- und Umlaufvermögen sich an dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers orientieren. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG sind nur solche Kostenbestandteile effizient und betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach auch im Wettbewerb eingestellt hätten. Gleiches gilt auch für Bestandspositionen in der Bilanz (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

1.3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Die Betriebsnotwendigkeit hat der Netzbetreiber nachvollziehbar darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.; BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 45/20, Rn. 9).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28).

Der Netzbetreiber hat kein Finanzanlagevermögen geltend gemacht.

1.3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urt. v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10, juris; Urt. v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30, juris).

Nach der Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“ (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Stromversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass etwa die Aktivierung einer Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle eines Netzbetreibers also Forderungen aus Netzentgelten – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine netzbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Ziel eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens ist es in der Regel, den Bestand an Forderungen möglichst gering zu halten. Werden Forderungen ohne sachlichen Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen. Eine Verzinsung in Höhe der vorgegebenen Eigenkapitalzinsen darf somit nur auf einen effizienten Umlaufvermögensbestand gewährt werden.

1.3.1.3.2.1. Vorräte

Gemäß § 266 Abs. 2 HGB bestehen die Vorräte aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen, fertigen Erzeugnissen und geleisteten Anzahlungen.

Die Vorräte werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

1.3.1.3.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1.3.1.3.2.2.1. Forderungen aus Netzentgelten

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anerkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Ausweislich § 8 Nr. 6 des Netznutzungsvertrags/Lieferantenrahmenvertrags (NNV/LRV) erfolgt die Abrechnung der RLM-Marktllokationen nach dem Jahresleistungspreissystem monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden gemäß § 8 Nr. 12 NNV/LRV zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ausweislich des § 8 Nr. 10 NNV/LRV ist der Netzbetreiber berechtigt, für Marktllokationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung (SLP-Kunden) ausgestattet sind, monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die Netzentgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Hier gilt ebenso § 8 Nr. 12 NNV/LRV, wonach Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig werden, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzentgelte werden somit den Kunden ex post im Folgemonat für den vorausgegangenen Monat mit einem Zahlungsziel von mindestens zehn Werktagen in Rechnung gestellt. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement entsprechend des NNV/LRV der GPKE keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie höchstens 1/24 der Erlösobergrenze des Jahres 2021 an Marktllokationen mit und ohne Leistungsmessung entsprechen. Gleiches gilt für die Forderungen aus Sonderentgelten sowie die Forderungen aus dem konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung.

Daher werden die Forderungen aus Netzentgelten sowie den Entgelten für den konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung im Jahresmittel lediglich in Höhe von [REDACTED] € berücksichtigt.

1.3.1.3.2.2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Der Netzbetreiber hat in seiner Bilanz sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand ausgewiesen. Der Netzbetreiber führt in seiner Stellungnahme vom 21.03.2023 aus, dass es sich hierbei ausschließlich um Forderungen gegen verbundene Unternehmen handeln würde. Der Anfangsbestand der Forderung resultiere aus der Spitzabrechnung des Dienstleistungsvertrages mit dem energiespezifischen konzernverbundenen Dienstleister Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH (WVV).

Forderungen aus Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen sind nicht anerkennungsfähig. Denn bei einer effizienten Vorgehensweise werden Verpächter und Dienstleister die Zahlungen vorschüssig leisten, so dass keine Forderungen anfallen, deren Verzinsung betriebsnotwendig wäre. Die Forderungen finden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.3.1.3.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] im Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand aus. Hierbei handelt es sich gemäß Bericht des Netzbetreibers (Seite 59) zum größten Teil um Vorsteuern und Vorsteuerüberhänge der Umsatzsteuervoranmeldungen.

Die Umsatzsteuervorauszahlungen sind nicht anerkennungsfähig. Die reale Steuerlast ist für die Ermittlung der Netzkosten bedeutungslos, da diese rein kalkulatorisch berücksichtigt wird. Dementsprechend sind auch Forderungen, welche im Zusammenhang hiermit stehen, schon im Grundsatz nicht berücksichtigungsfähig. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Des Weiteren werden bis auf die Forderungen bezüglich aus den Schäden am 1kV-Stromnetz sowie den Abbuchungen von T-Systeme keine überzeugenden Gründe

genannt, die eine Berücksichtigung von sonstigen Vermögensgegenständen rechtfertigen könnten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden daher in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand und [REDACTED] € im Endbestand bei der Ermittlung des Eigenkapitals nicht berücksichtigt.

1.3.1.3.2.4. Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber hat liquide Mittel geltend gemacht.

Der Netzbetreiber hat die Cash-Flow-Rechnung nicht befüllt und somit die Betriebsnotwendigkeit der geltend gemachten liquiden Mittel und liquiditätsnahen Forderungen nicht nachgewiesen. Die liquiden Mittel finden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

Die liquiden Mittel werden daher in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand bei der Ermittlung des Eigenkapitals nicht berücksichtigt.

1.3.1.3.2.5. Zu berücksichtigendes Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird somit in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand und [REDACTED] € im Endbestand berücksichtigt.

1.3.1.4. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, latente Steuern, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugsfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, der latenten Steuern, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

1.3.1.4.1. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV sieht vor, dass der Steueranteil des Sonderpostens mit Rücklageanteil explizit als Abzugskapital zu berücksichtigen ist. Korrespondierend hierzu ist der entsprechende Auflösungsbetrag kostenmindernd zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat keinen Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil geltend gemacht.

1.3.1.4.2. Latente Steuern

Latente Steuern werden weder als Aktiv- noch als Passivposition im Rahmen der Kostenkalkulation berücksichtigt. Die latenten Steuern werden als Ausgleichsposition zwischen der Handels- und der Steuerbilanz gebildet und haben daher keine nachhaltige Wirkung auf die Vermögenssituation des Netzbetriebs.

1.3.1.4.3. Abzugskapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten.

Auch für die Positionen des Abzugskapitals ist nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert zu bilden.

1.3.1.4.3.1. Rückstellungen (§ 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV)

Sinn und Zweck der Rückstellungsbildung ist die zeitliche Vorverlagerung einer Erfolgsminderung im Sinne einer periodengerechten Erfolgsermittlung im Jahresabschluss. Für andere als in § 249 Abs. 1 HGB genannte Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, § 249 Abs. 2 S. 1 HGB. Sie sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu gehört der Fall, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei hinterfragt die

Beschlusskammer auch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume. In diesem Zusammenhang überprüft die Beschlusskammer die Sachgerechtigkeit der im Tätigkeitsabschluss angesetzten Rückstellungen sowie die Sachgerechtigkeit der Zuteilung der Positionen zu einem anderen Tätigkeitsabschluss. Dies gilt unabhängig davon, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wurden. Somit ist auch eine Korrektur testierter Angaben durch die Beschlusskammer zulässig.

Der Netzbetreiber weist in seiner Bilanz gem. § 6b EnWG Festlegung unsaldierte Rückstellungsbestände (abzüglich der Umlagebestände und Pensionsrückstellungen) in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand und [REDACTED] € im Endbestand aus. Diese sind grundsätzlich bei der Ermittlung der Eigenkapitelverzinsung entsprechend anzusetzen.

Der Netzbetreiber teilt in seiner Stellungnahme vom 21.03.2023 mit, dass in dem oben aufgeführten Anfangsbestand die Beträge für Pensionsrückstellungen bereits in ihrer eigenen Position („Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“) enthalten seien und es somit zu einer Doppelberücksichtigung im Abzugskapital käme, wenn keine Korrektur vorgenommen werden würde. Die Beschlusskammer hat die entsprechende Bereinigung im Anfangsbestand vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen werden daher in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand bei der Ermittlung des Eigenkapitals berücksichtigt.

1.3.1.4.3.2.

Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten sowie Investitionszuschüsse

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktive Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Gleiches gilt für Investitionszuschüsse (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 6 ff.).

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

1.3.1.4.3.3. Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen - Sonstiges

Der Netzbetreiber gibt in dieser Position einen Anfangsbestand i.H.v. [REDACTED] und einen Endbestand i.H.v. [REDACTED] an.

Der Netzbetreiber weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführten Gewinn in Höhe von [REDACTED] € aus. Darin enthalten sind ausweislich seiner Bilanz gem. § 6b EnWG-Festlegung Auflösungen für Rückstellungen aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus in Höhe von [REDACTED] € sowie Rückstellungsaufhebungen aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte in Höhe von [REDACTED] € enthalten. Diese in Summe [REDACTED] € bleiben bei der nachfolgenden Bewertung unberücksichtigt.

Gewinnabführung

§ 7 Abs. 1 S. 2, 2. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Damit ist eine Verbindlichkeit aus einem Gewinnabführungsvertrag im Abzugskapital oder als verzinsliches Fremdkapital (im Falle von in Vorjahren entstandenen Verbindlichkeiten, sofern eine Verzinsung vereinbart wurde) zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 63/17).

Vorliegend hat die Beschlusskammer eine Hinzurechnung zu den Verbindlichkeiten unter Position 13.7. im Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen.

Anfangsbestand 2021	Betrag	
Angabe Netzbetreiber (siehe Tabellenblatt B1)	-	
Angabe Bilanz „Sonstiges“ Ziffer 12.6.7 sowie 12.8.3 (siehe Tabellenblatt A2.a)	+	
EEG-Ausgleichsmechanismus (siehe 6b-Festlegung MFN)	-	
Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte (siehe 6b-Festlegung MFN)	-	
Summe Hinzurechnung	=	

1.3.1.4.3.4. Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital

Der Netzbetreiber weist in seiner Bilanz gem. § 6b EnWG-Festlegung einen Kapitalausgleichsposten in Höhe von [REDACTED] im Endbestand (31.12.2021) aus. Die Beschlusskammer setzt diese Bestände bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung entsprechend an.

1.3.1.4.4. Verzinsliches Fremdkapital (Ziffer 17.)

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber weist in seiner Bilanz gem. § 6b EnWG-Festlegung unsaldierte verzinsliche Fremdkapitalbestände in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand aus. Die Beschlusskammer setzt diese Bestände bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung entsprechend an.

1.3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 Strom-NEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (BNV I) aus **Anlage 2-6**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (BNEK I) aus **Anlage 2-6**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2-6**.

1.3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 Strom-NEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK</i>
+	<i>Grundstücke zu historischen AK/HK</i>
+	<i>betriebsnotwendige Finanzanlagen</i>
+	<i>betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	<i>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</i>
-	<i>Abzugskapital</i>
-	<i>Verzinsliches Fremdkapital</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des

Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 2-6** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus **Anlage 2-6**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

1.3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

$$\begin{aligned}
 & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK} \\
 / & \quad [\text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\
 & \quad \text{Tagesneuwerten} * \text{Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 \%)} \\
 + & \quad \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\
 & \quad \text{historischen AK/HK} * \text{Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 \%)} \\
 + & \quad \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK}] \\
 = & \quad \underline{\text{Anteil SAVneu}}
 \end{aligned}$$

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Die jeweiligen Anteile der Neuanlagen sowie der Altanlagen am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 20.10.2021, unter dem Aktenzeichen BK4-21-055, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 5,07 % und für Altanlagen auf 3,51 % vor Steuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{BNEK II} \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 5,07\% \\ & + \text{BNEK II} \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 3,51\% \end{aligned}$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen, sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nach § 7 Abs. 1 S. 5, Abs. 7 StromNEV verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 StromNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen.

Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“ und aus der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“.¹ Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“ einfach gewichtet und der Durchschnitt der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ zweifach gewichtet (vgl. § 7 Abs. 7 S. 2 StromNEV).

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [in %]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [in %]	Gewichteter Ø Reihen [in %]
2012	1,3	3,7	
2013	1,3	3,4	
2014	1,0	2,9	
2015	0,4	2,4	
2016	0,0	2,1	
2017	0,2	1,7	
2018	0,3	2,5	
2019	- 0,2	2,5	
2020	- 0,4	1,7	
2021	- 0,3	0,9	
Ø 10 Jahre	0,36	2,38	1,71

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2012 bis 2021 ein durchschnittlicher Zinssatz von 1,71 % ab.

1.3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 2-6**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 2-6**.

Die Eigenkapitalverzinsung für die überlassene Netzinfrastruktur überkompensiert die negative Eigenkapitalverzinsung des Netzbetreibers. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar. In der Gesamtschau der dem Netzbetreiber zugute gebrachten Eigenkapitalverzinsung aus Pächter und Verpächter wird dem Netzbetreiber über den in Ansatz gebrachten (verminderten) Pachtzins das Eigenkapital des Netzeigentümers zugute gebracht (BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 45). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt (BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/15, Rn. 32 ff.; BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 67/17 Rn.16 ff.).

1.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S.30).

Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen.

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen

Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 34/07, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, Beschl. v. 25.09.2008, EnVR 81/07, Rn. 23).

Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 3,51\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 5,07\% + BNEK II > 40\% * 1,71\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 2-6** ausgewiesen.

1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.5.1. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen (GK-Ziffer 5.3.3. / GuV-Ziffer 4.3.)

Der Netzbetreiber macht Erlöse für Pauschalwertberichtigungen in Höhe von geltend. Analog zur Position 1.5.11. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen sind diese nicht berücksichtigungsfähig, weil sie lediglich dem bilanziellen

Vorsichtsprinzip geschuldet sind und den Pauschalwertberichtigungen keine tatsächlichen Erlöse gegenüberstehen. Insofern sind Pauschalwertberichtigungen generell nicht berücksichtigungsfähig.

Die in dieser Position beantragten Erlöse werden [REDACTED] gekürzt.

1.5.2. Andere sonstige betriebliche Erträge (GK-Ziffer 5.3.5. / GuV-Ziffer 4.5.)

1.5.2.1. Periodenfremde Erträge

Der Netzbetreiber weist unter dieser Position unter anderem periodenfremde Erlöse (Ko. 533090 und 533000) in Höhe von insgesamt [REDACTED] aus.

Der Netzbetreiber teilt in seiner Stellungnahme vom 21.03.2023 mit, dass es sich i.H.v. [REDACTED] € um periodenfremde Erträge aus Konzessionsabgabe handeln würde.

Da es sich hierbei um eine durchlaufende Erlösposition handelt, bleibt dieser Betrag in Höhe von [REDACTED] unberücksichtigt.

1.6. Überlassene Netzinfrastruktur und Dienstleistungen

Sämtliche unter den Ziffern 1.1 bis 1.5 aufgeführten Standpunkte und Rechtsauffassungen sind grundsätzlich auch auf Kosten, die auf Grund einer Inanspruchnahme eines Verpächters oder eines konzernverbundenen Dienstleisters entstehen, unter Maßgabe des § 4 Abs. 5 und 5a StromNEV anwendbar.

Die Prüfung erfolgt für jeden Verpächter und konzernverbundenen Dienstleister anhand separater Erhebungsbögen jeweils gesondert. So wird sichergestellt, dass das Pachtentgelt oder das Dienstleistungsentgelt nicht die Kosten der Selbsterbringung durch den Netzbetreiber übersteigt. Die Beschlusskammer hat eine Prüfung der folgenden Verpächter und Dienstleister durchgeführt:

1.6.1. Stadtwerke Würzburg AG - Verpächter 1

Der Netzbetreiber hat von der Stadtwerke Würzburg AG betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-VP1 bis 2-6-1-VP1- Verpächter Stadtwerke Würzburg AG**. Im Einzelnen wurden bei dem Verpächter folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.1.1. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (GK-Ziffer 1.3. / GuV-Ziffer 13.)

Gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV sind Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Bei der durch den zweiten Halbsatz der Regelung festgelegten Obergrenze für die Fremdkapitalverzinsung als aufwandsgleiche Kostenposition handelt es sich um ein aus dem allgemeinen Effizienzgebot (§ 4 Abs. 1 StromNEV) folgendes Regulativ. Vergleichsmaßstab ist, welche Zinsen der Netzbetreiber gezahlt hätte, hätte er wie ein effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber Fremdkapital fortlaufend zu den am Markt üblichen Konditionen aufgenommen.

Nach dem vorgelegten Darlehensspiegel hat die Stadtwerke Würzburg AG im November 2007 ein Darlehen in Höhe von [REDACTED] aufgenommen. Der Darlehenszins beträgt laut Darlehensvertrag [REDACTED] Prozent pro Jahr. Die Laufzeit des Darlehens beträgt somit im Basisjahr [REDACTED] Jahre und 1 Monat.

Gemäß § 489 BGB hätte das Darlehen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, nach Ablauf von 10 Jahren vom Darlehensnehmer im Jahr 2017 gekündigt werden können, spätestens jedoch im Basisjahr 2021.

Die Grundannahme, dass ein effizienter Netzbetreiber den Kredit angesichts des sinkenden Zinsumfelds nicht zu ungünstigeren Bedingungen hätte weiterlaufen lassen, als es zum Zeitpunkt des Eintretens des Kündigungsrechts marktüblich war, konnte der Netzbetreiber nicht widerlegen.

Zur Ermittlung eines geeigneten Referenzzinssatzes hat die Beschlusskammer die Jahreszinssatzreihe für Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs), wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, herangezogen.

Jahr	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)
2021	0,9%

Die verwendete Plausibilisierungszinsreihe „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ beinhaltet auch Anleihen von Unternehmen, die über ein tendenziell schlechteres Rating verfügen und einer deutlich höheren Risikobewertung unterliegen als Netzbetreiber, die aufgrund ihrer Monopoleigenschaft und des kapitalintensiven Geschäfts in der Regel eine hohe Bonität und geringe Risikobewertung aufweisen.

Bewertet mit dem für das Jahr 2021 anzuwendenden Referenzzinssatz, ergibt sich hieraus eine Kürzung in Höhe von [REDACTED] €.

Gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV sind Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen.

Dabei wird auf die Kreditbedingungen im Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Kredites abgestellt. Zwar kann es vorkommen, dass eine Kreditaufnahme sich im Zeitverlauf als nicht vorteilhaft erweist, weil das Marktzinsniveau nach der Kreditaufnahme gesunken ist. Ex ante ist aber eine solche Entwicklung in der Regel nicht sicher erkennbar. Im Zweifel hat der Netzbetreiber darzulegen, dass seine individuellen Kreditkonditionen im Zeitpunkt der Kreditaufnahme den damals gültigen Kreditkonditionen entsprachen.

Zur Prüfung der Angemessenheit hat die Beschlusskammer eine Plausibilisierungszinssatzreihe verwendet. Zur Plausibilisierung hat die Beschlusskammer die Jahreszinssatzreihe für Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs), wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, herangezogen. Die im Tabellenblatt „A4. Darlehensspiegel des Jahres 2021“ von dem Netzbetreiber eingetragenen Beträge für Zinsen und ähnliche Aufwendungen werden mit Hilfe der vorgenannten jahresindividuellen Zinssatzreihe plausibilisiert.

Jahr	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)
2011	4,3%
2012	3,7%
2013	3,4%
2014	2,9%
2015	2,4%
2016	2,1%
2017	1,7%
2018	2,5%
2019	2,5%
2020	1,7%
2021	0,9%

Grundsätzlich geht die Beschlusskammer davon aus, dass die zu den genannten Beträgen korrespondierenden Zinssätze jedenfalls dann überhöht sind, wenn diese über der Plausibilisierungszinssatzreihe liegen.

Die verwendete Plausibilisierungszinsreihe „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ beinhaltet auch Anleihen von Unternehmen, die über ein tendenziell schlechteres Rating verfügen und einer deutlich höheren Risikobewertung unterliegen als Netzbetreiber, die aufgrund ihrer Monopoleigenschaft und des kapitalintensiven Geschäfts in der Regel eine hohe Bonität und geringe Risikobewertung aufweisen.

Daher wird der jeweilige von der Beschlusskammer ermittelte Referenzzinssatz zur Bestimmung der anzuerkennenden Fremdkapitalzinsen verwendet. Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass die von ihm angesetzten Fremdkapitalzinsen kapitalmarktüblich sind. Dies hätte er z.B. durch die Vorlage von Vergleichsangeboten oder durch Verweis auf konkrete Zinsreihen der deutschen Bundesbank, die der Laufzeit, Kredithöhe und dem genauen Zeitpunkt der Kreditaufnahme entsprechen, darlegen können.

Id. Nr.	Gläubiger	Verzinsungsart	Betrag [EUR]	Datum der Vereinbarung der Zinsbindung	Zinssatz 2021 [%]	Restschuld 01.01.2021 [EUR]	Tilgung 2021 [EUR]	Zinsen 2021 [EUR]	Restschuld 31.12.2021 [EUR]	Referenzzinssatz [%]	Zinsen 2021 BNetzA [EUR]
22	VR-Bank	Festverzinsliches Darlehen	1.051.500	01.03.2021	1,45%		78.745	14.294	972.755	0,90%	7.612
23	RL Oberösterreich	Festverzinsliches Darlehen	2.103.000	01.06.2021	1,07%		105.150	11.931	1.997.850	0,90%	10.769
24	DZ-Bank	Festverzinsliches Darlehen	2.103.000	01.08.2021	0,99%		52.575	9.677	2.050.425	0,90%	7.783

Um die durchschnittliche Zinsbelastung des Kalenderjahres 2021 festzustellen, wird anhand der Angaben im Tabellenblatt „A4. Darlehensspiegel des Jahres 2021“ das

durchschnittlich gebundene Kapital des Kalenderjahres 2021 für das jeweilige Darlehen herangezogen und mit dem Referenzzinssatz bewertet. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden daher um weitere [REDACTED] gekürzt.

Insgesamt wird die Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen gegenüber Kreditinstituten um [REDACTED] € auf [REDACTED] € gekürzt.

1.6.1.2. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Kosten für Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen (GK-Ziffer 1.5.11. / GuV-Ziffer 8.11.)

Der Verpächter hat aufwandsgleiche Kosten für Einzelwertberichtigungen bzw. Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht.

Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Derartige Aufwendungen fallen im Vertragsverhältnis zwischen Verpächter und Pächter grundsätzlich nicht an, so dass die Aufwandsposition in Höhe von [REDACTED] € zunächst für die Anhörung vollständig gekürzt wurde.

Der Verpächter teilte in seiner Stellungnahme vom 21.03.2023 und im Anhörungsgespräch vom 25.04.2024 unter anderem mit, dass es sich hierbei um Forderungen gegenüber Dritten aus Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen handeln würde und diese uneinbringlich und entsprechend den Vorgaben des HGB zu berichtigen seien.

Nach Würdigung des Vortrags des Verpächters in der Stellungnahme und im Anhörungsgespräch werden bis auf die uneinbringlichen Forderungen „10001261 - Mainfranken Theater“ die beantragten Aufwendungen anerkannt. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Aufwand i.H.v. [REDACTED] € dem Grunde und der Höhe nach periodisch im Laufe der vierten Regulierungsperiode wiederkehrt. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher um 4/5-tel und somit in Höhe von [REDACTED] € vermindert.

Insgesamt wird die Position um [REDACTED] € auf [REDACTED] € gekürzt.

1.6.1.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang (GK-Ziffer 1.5.13. / GuV-Ziffer 8.13.)

Wenn eine Anlage vor Ablauf der Nutzungsdauer ausscheidet, entsteht ein Buchverlust. Der Verpächter hat für das Jahr 2021 kalkulatorische Kosten für Anlagenabgänge in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Scheidet ein Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner Nutzungsdauer aus dem Anlagevermögen aus, stellt der zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch vorhandene Restbuchwert Aufwand dar, da der Netzbetreiber diesen Restbuchwert zukünftig nicht mehr wiederverdienen kann.

Bei der Bewertung der Aufwendungen von vorzeitigem Anlagenabgängen ist zu beachten, dass der Netzbetreiber die kalkulatorischen Kosten aller, also auch der tatsächlich abgegangenen Anlagegüter aufgrund des Budgetprinzips bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode (31.12.2023) erstattet bekommt. Die vor ihrer Nutzungsdauer aus dem Anlagevermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter sind nicht mehr im Anlagevermögen enthalten und werden daher bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten für die Folgeperiode ab dem Kalenderjahr 2024 nicht mehr berücksichtigt.

Zur Bestimmung eines für das Ausgangsniveau für die Regulierungsperiode ab dem Kalenderjahr 2024 repräsentativen Wertes für die Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang, hat die Beschlusskammer deshalb die kalkulatorischen Restwerte aller Anlagenabgänge nach dem letzten Basisjahr (2017 bis 2021) zum Stichtag 31.12.2023 errechnet. Die Höhe beträgt [REDACTED] €. Bei der Summe der Restwerte zum 31.12.2023 handelt es sich um die kumulierten Anlagenabgänge von fünf Jahren (2017 bis 2021). Die Beschlusskammer hat ein Fünftel davon ([REDACTED] €) als repräsentativen jährlichen Durchschnitt angesetzt. Somit ist sichergestellt, dass der Netzbetreiber über die Dauer der fünfjährigen Regulierungsperiode die noch nicht wiederverdienten Restwerte erstattet bekommt. Die geltend gemachten aufwands-gleichen Kosten werden somit um [REDACTED] € gekürzt.

**1.6.1.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen - Sonstiges
(GK-Ziffer 1.5.14. / GuV-Ziffer 8.14.)**

Der Netzbetreiber macht in dieser Position aufwandsgleiche Kosten für periodenfremden Aufwand in Höhe von [REDACTED] € geltend.

Die periodenfremden Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] € sind nicht anzuerkennen. Es handelt sich um Aufwendungen, die wirtschaftlich nicht zum abzurechnenden Zeitabschnitt des Basisjahres der Kostenprüfung gehören.

Insgesamt wird die Position um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

1.6.1.5. Eigenkapitalverzinsung

1.6.1.5.1. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen (Ziffer 3.2.4. Sonstiges)

Im Anfangsbestand zum 01.01.2021 wurden sonstige kalkulatorische Restwerte in Höhe von [REDACTED] ausgewiesen.

Dieses sonstige Anlagevermögen wurde weder im Tabellenblatt „B2.d. Weiteres Anlagevermögen“ erfasst, noch wurde es im Bericht näher erläutert. Die Beschlusskammer kürzte vorerst den Anfangsbestand um [REDACTED] €, da eine Prüfung der Betriebsnotwendigkeit des geltend gemachten Anlagevermögens bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung auf Basis der vom Verpächter bereitgestellten Informationen nicht möglich gewesen war. In der Stellungnahme vom 21.03.2023 teilte der Netzbetreiber mit, dass es sich hierbei um Anlagen im Bau handeln würde. Die sogenannte Zugangsfiktion sollte auch auf Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens angewendet werden. Die Beschlusskammer teilt diese Auffassung nicht, denn Anlagen im Bau sind keine abschreibungsfähigen Anlagen.

Die Kürzung im Anfangsbestand um [REDACTED] € bleibt demnach weiterhin bestehen.

1.6.1.5.2. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Die Betriebsnotwendigkeit hat der Netzbetreiber nachvollziehbar darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.; BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 45/20, Rn. 9).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28).

Der Verpächter hat keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen rechtfertigen könnten.

1.6.1.5.3. Forderungen gegen verbundenen Unternehmen – Sonstiges

Forderungen aus Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen sind nicht anerkennungsfähig. Denn bei einer effizienten Vorgehensweise werden Verpächter und Dienstleister die Zahlungen vorschüssig leisten, so dass keine Forderungen anfallen, deren Verzinsung betriebsnotwendig wäre. Die Forderungen finden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.1.5.4. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Verpächter weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] € im Anfangs- und [REDACTED] € im Endbestand aus. Hierbei handelt es sich laut Bericht des Verpächters unter anderem um Körperschaftssteuervorauszahlungen. Weitere sonstige Vermögensgegenstände benannte der Verpächter nicht.

Die Körperschaftssteuervorauszahlungen sind nicht anerkennungsfähig. Die reale Steuerlast ist für die Ermittlung der Netzkosten bedeutungslos, da diese rein kalkulatorisch berücksichtigt wird. Dementsprechend sind auch Forderungen, welche im Zusammenhang hiermit stehen, schon im Grundsatz nicht berücksichtigungsfähig. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit der sonstigen Vermögensgegenstände wurden nicht vorgelegt. Der Verpächter hat im Verwaltungsverfahren keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von sonstigen Vermögensgegenständen rechtfertigen könnten.

1.6.1.5.5. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Partizipiert der Verpächter an einem Cash-Pooling-System mit anderen verbundenen Unternehmen, so sind liquide Mittel und liquiditätsnahe Forderungen für ihn nicht betriebsnotwendig.

Nimmt der Verpächter an einem Cash-Pooling-System teil, kann er kurzfristige Liquiditätsbedarfe durch Mittel verbundener Unternehmen decken. Umgekehrt kann er bei einem Liquiditätsüberschuss nicht benötigte Mittel dem Cash-Pool zur Verfügung stellen. Sowohl für die Inanspruchnahme als auch für die Bereitstellung werden Zinsen fällig, wobei der Zinssatz i.d.R. deutlich günstiger ist als vergleichbare Kreditzinsen oder die regulatorischen Eigenkapitalzinsen.

Die liquiden Mittel werden daher in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand bei der Ermittlung des Eigenkapitals nicht berücksichtigt.

1.6.1.5.6. Rückstellungen - Sonstiges

Der Netzbetreiber hat die Rückstellungsbestände für die Sanierung des Stromnetzes nicht berücksichtigt, da diese Rückstellungen nach Auffassung des Verpächters im Basisjahr keine Ergebniswirkung auf das Stromnetz aufweisen.

Die Rückstellungsbestände werden von der Beschlusskammer im Abzugskapital berücksichtigt, da nach Angaben des Verpächters für die Sanierung des Stromnetzes Rückstellungen gebildet wurden und damit zweifelsfrei dem Stromnetz zuzuordnen sind. Die vom Netzbetreiber gekürzten Rückstellungsbestände werden in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand (31.12.2020) und in Höhe von [REDACTED] € im Endbestand (31.12.2021) im Abzugskapital berücksichtigt.

1.6.1.5.7. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten sowie Investitionszuschüsse

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktive Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Gleiches gilt für Investitionszuschüsse (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 6 ff.).

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14.). Dies führt zu einer Erhöhung des Anfangsbestandes um [REDACTED] €.

1.6.1.5.8. Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen – Sonstiges

Der Netzbetreiber weist in der Bilanz aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand (31.12.2020) und [REDACTED] € im Endbestand (31.12.2021) aus. Es handelt sich dabei um Verbindlichkeiten, die aus dem mit der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH geschlossenen Gewinnabführungsvertrag resultieren. § 7 Abs. 1 S. 2, 2. HS StromNEV bestimmt, dass

im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Damit ist eine Verbindlichkeit aus einem Gewinnabführungsvertrag im Abzugskapital oder als verzinsliches Fremdkapital (im Falle von in Vorjahren entstandenen Verbindlichkeiten, sofern eine Verzinsung vereinbart wurde) zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 63/17). Vorliegend hat die Beschlusskammer eine Hinzurechnung zu den Verbindlichkeiten unter Position 13.7. Sonstiges vorgenommen.

1.6.1.5.9. Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital

Der Netzbetreiber hat in dieser Position einen Kapitalausgleichsposten in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand (31.12.2020) und [REDACTED] € im Endbestand (31.12.2021) dem Eigenkapital zugeordnet.

Der Kapitalausgleichsposten in Höhe von [REDACTED] € im Anfangsbestand (31.12.2020), der der Aktivseite zuzuordnen ist, wird bei der Kalkulation der kalkulatorischen Kosten nicht berücksichtigt. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung der Tätigkeit Stromverteilung gegenüber den sonstigen Tätigkeiten des Unternehmens. Es handelt sich nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV jedoch gerade nicht um eine im betriebsnotwendigen Eigenkapital anzusetzende Bilanzposition.

Der Kapitalausgleichsposten in Höhe von [REDACTED] € im Endbestand (31.12.2021) wurde von der Beschlusskammer ins Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit der anderen Tätigkeiten des Unternehmens an die Tätigkeit Stromverteilung.

2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr (2021) zu bestimmen. Auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Kostendaten wurde daher der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile an den Gesamtkosten ist der **Anlage 2-7** zu entnehmen.

2.1. Tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz und Versorgungsleistungen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV)

Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Von dieser Regelung werden grundsätzlich nur jene Mitarbeiter erfasst, deren Kosten unmittelbar beim Netzbetreiber anfallen (vgl. BGH, Beschl. v. 18.10.2016, EnVR 27/15; BGH Beschl. v. 17.10.2017, EnVR 23/16; BGH, Beschl. v. 12.11.2019, EnVR 109/18, Rn. 50.).

2.1.1. Soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen

Der Netzbetreiber fasst unter die Kosten in dieser Position auch Aufwendungen für seine Arbeitnehmer in Höhe von insgesamt [REDACTED] die unter der GuV Position 6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen erfasst sind. Es handelt sich um folgende Einzelpositionen:

Anlage Aufwandsparameter

Position in "A1.a_GuV_17-21-->GK"	Beschreibung	VNB-Wert
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		
6.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen		

In der Tabelle aufgeführt sind nicht die eigentlichen tariflichen oder auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden Leistungen, sondern darauf entfallende Arbeitgeberbeiträge zur Sozial- oder Rentenversicherung, Lohnfortzahlung, etc.. Diese beruhen nicht auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung, sondern sind für den Netzbetreiber bereits gesetzlich verpflichtend. Sie sind damit nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV zu berücksichtigen.

2.1.2.

Umsatzsteuer auf gewährte Leistungen

Der Netzbetreiber macht Umsatzeuern auf gewährte Leistungen mit einem Saldo in Höhe von [REDACTED] € geltend. Es handelt sich um folgende Einzelpositionen:

Position in "A1.a._GuV_17-21-->GK"	Beschreibung	VNB-Wert
4.5. andere sonstige betriebliche Erträge	[REDACTED]	[REDACTED]
4.5. andere sonstige betriebliche Erträge		
8.14. Sonstiges		
8.14. Sonstiges		

Bei Steuerzahlungen handelt es sich zum einen um Aufwendungen, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist und damit nicht um Personalzusatzkosten im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV. Demzufolge können sie auch nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten und Erlöse klassifiziert werden.

2.1.3.

Mehrurlaub

Bei den geltend gemachten anteiligen Lohnkosten für über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinausgehenden Mehrurlaub in Höhe von [REDACTED] € handelt es sich nicht um Kosten für Lohnzusatz- bzw. Versorgungsleistungen. Vielmehr macht der Netzbetreiber Kosten geltend, die elementarer Lohnbestandteil sind. Diese sind nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV zu bewerten.

Mit dem Oberlandesgericht Stuttgart (OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.04.2022, 2 Kart 2/21, bestätigt durch BGH, Beschl. v. 30.01.2024, EnVR 39/22) kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass es sich bei derartigen Aufwendungen nicht um Lohnzusatzleistungen handelt. Die Freistellung des Arbeitnehmers von seiner Arbeitsverpflichtung steht in solchen Konstellationen einer zusätzlichen Leistung nicht gleich. Der Arbeitgeber gibt für diesen Zeitraum seinen Anspruch auf Arbeitsleistung auf, ohne die eigene Leistung an den Arbeitnehmer zu erhöhen.

Die Beschlusskammer musste über die letzten Jahre hier Fehlentwicklungen in dem Instrument der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile für Personalzusatzkosten feststellen. Eine einheitliche Verwaltungspraxis in der Betrachtung derartiger Kosten aller Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Regulierung durch die Beschlusskammer und die Landesregulierungsbehörden ist anzustreben.

Hinzu kommt in systematischer Hinsicht, dass eine Verkürzung der Jahresarbeitszeit durch Mehrurlaub bzw. Arbeitsbefreiungen nicht anders zu behandeln ist als eine kürzere Wochenarbeitszeit. In beiden Sachverhalten steigt der Lohn pro Jahresarbeitsstunde, es handelt sich aber nicht um eine Zusatzleistung neben dem verhandelten Lohn.

Darüber hinaus entstehen Mehrkosten aufgrund des Mehrurlaubs bzw. zusätzlicher arbeitsbefreiter Tage allenfalls mittelbar, indem ggf. mehr Personal vorgehalten werden muss. Die entstehenden Kosten sind jedoch allenfalls betriebswirtschaftliche Folge des Mehrurlaubs, rechtlich entstehen sie jedoch erst aus den Arbeitsverträgen mit dem neu eingestellten Personal und dann gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

2.1.4. Pauschale Steuern

Der Netzbetreiber hat folgende pauschale Lohnsteuer in Höhe von [REDACTED] € („*Alters./ZVK (pausch. LSt.)*") als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten ausgewiesen.

Bei den geltend gemachten Kosten handelt es sich nicht um Kosten für Lohnzusatz- bzw. Versorgungsleistungen. Vielmehr macht der Netzbetreiber Kosten geltend, die elementarer Lohnbestandteil sind. Die geltend gemachten Kosten stellen Lohnbestandteile dar, weil der Netzbetreiber Steuerzahlungen, die der Arbeitnehmer leisten müsste, übernommen hat.

Die pauschalen Lohnsteuern in Höhe von insgesamt [REDACTED] € werden nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten berücksichtigt.

2.1.5. Aktivierte Eigenleistungen

Der Netzbetreiber hat im Bericht angegeben, dass bei der Ermittlung der Personalzusatzkosten sichergestellt worden sei, dass die geltend gemachten Personalzusatzkosten keinen Anteil bei den aktivierten Eigenleistungen hätten. Damit ist der

Anteil an Personalzusatzkosten bei den aktivierten Eigenleistungen im Basisjahr gemäß Netzbetreiberangaben mit [REDACTED] anzusetzen.

Die Beschlusskammer berücksichtigt grundsätzlich den Anteil an Personalzusatzkosten bei den aktivierten Eigenleistungen als Erlösposition im Rahmen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. Dadurch werden die berücksichtigungsfähigen Beträge aus dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV um die entsprechenden Erlöse reduziert.

Nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV gelten Kosten oder Erlöse aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Daraus folgt, dass sowohl Kosten als auch Erlöse aus Personalzusatzkosten in den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen Berücksichtigung finden müssen. Dabei stellen die aktivierten Eigenleistungen eine Erlösposition dar, die im direkten Zusammenhang mit den Personalkosten steht und die aktivierten Personalkostenanteile in der Gewinn- und Verlustrechnung neutralisiert. Die in beiden Positionen enthaltenen Personalzusatzkosten sind daher im Basisjahr zu identifizieren, um im Effizienzvergleich die beeinflussbaren Kosten nach Abzug der Personalzusatzkosten und -erlöse auf der Kosten- und Erlösseite in der richtigen Höhe zu bestimmen.

Die Beschlusskammer hat diese Vorgehensweise bereits in den Hinweisen zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020 angekündigt, im Basisjahr 2021 für die vierte Regulierungsperiode die Personalzusatzkosten in aktivierten Eigenleistungen als solche zu identifizieren und Doppelansätze zu korrigieren (Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2020, Seite 9). Andernfalls käme es zu Verwerfungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze in der vierten Regulierungsperiode.

2.2. Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ArbZG)

Der Netzbetreiber hat als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten für die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 ARegV) Abschreibungen auf Sachanlagevermögen in Höhe von 91 € berücksichtigt.

Kapitalkosten können nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifiziert werden. Die Kapitalkosten werden bereits im Rahmen des Kapitalkostenabgleichs durch die gesetzlich vorgesehenen Instrumente des Kapitalkostenabzugs und des Kapitalkostenaufschlags umfassend abgebildet, sodass die Kapitalkosten nicht erneut und im Ergebnis mehrfach gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV in Ansatz gebracht werden können.

2.3. Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Betriebskindertagesstätten (S. 1 Nr. 11)

Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen sind nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Der Netzbetreiber hat als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten Abschreibungen auf Sachanlagevermögen in Höhe von ■■■■■ € berücksichtigt.

Kapitalkosten können nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifiziert werden. Die Kapitalkosten werden bereits im Rahmen des Kapitalkostenabgleichs durch die gesetzlich vorgesehenen Instrumente des Kapitalkostenabzugs und des Kapitalkostenaufschlags umfassend abgebildet, sodass die Kapitalkosten nicht erneut und im Ergebnis mehrfach gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV in Ansatz gebracht werden können.

3. Vergleichbarkeitsrechnung

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen. Die Standardisierung der Kapitalkosten stellt sicher, dass die Durchführung effizienter Ersatzinvestitionen nicht zu einer verschlechterten Effizienzbewertung des Netzbetreibers führt.

Die Kapitalkostenannuität wird für jede Anlagengruppe der Anlage 1 der StromNEV mit Hilfe des Annuitätenfaktors wie folgt gebildet:

$$An_i = TNW_i * q^{n_i} * \frac{(q-1)}{(q^{n_i} - 1)}$$

An_i	=	Annuität der Anlagengruppe i
TNW_i	=	Tagesneuwert der Anlagengruppe i
q	=	$1 + \text{Zinssatz}$
n_i	=	Nutzungsdauer der Anlagengruppe i

Die Summe der Annuitäten aller Anlagengruppen und die standardisierte Verzinsung der von diesen Annuitäten nicht erfassten, aber zu verzinsenden Bilanzwerte bilden die standardisierten Kapitalkosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV.

Durch die Kostenannuitäten werden die Abschreibungen und die Verzinsung des Sachanlagevermögens standardisiert.

Neben der Verzinsung des Sachanlagevermögens sieht § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV auch die Verzinsung weiterer Bilanzwerte vor. Diese Verzinsung wird von den Annuitäten nicht erfasst. Die Kapitalkosten hierfür werden berücksichtigt, indem die Bilanzwerte mit dem gewichteten Zinssatz multipliziert werden. Hinsichtlich des Zinssatzes findet insoweit auch § 14 Abs. 2 ARegV Anwendung. Einer besonderen Berücksichtigung des Abzugskapitals bedarf es nicht, da im Rahmen der Standardisierungsrechnung hierfür ein Pauschalansatz in der Form des gewichteten Zinssatzes herangezogen wird.

Die Vergleichbarkeitsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Grundlage der Tagesneuwerte (TNW) des Anlagevermögens des Netzbetreibers zu erfolgen.

Zur Berechnung der TNW wurden die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde gelegten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) und die nach § 6a StromNEV zugrunde gelegten Indexreihen verwendet.

Für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 ARegV die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der StromNEV zu verwenden. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Für das Eigenkapital sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ARegV die nach § 7 Abs. 6 StromNEV für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzinssätze anzusetzen. Es wurde der Eigenkapitalzinssatz aus der Festlegung BK4-21-055 für Neuanlagen in Höhe von 5,07 Prozent gemäß § 7 Abs. 6 StromNEV für alle Anlagen zu Grunde gelegt.

Für das verzinsliche Fremdkapital richtet sich die Verzinsung gemäß § 14 Abs. 2 S. 6 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Die nachstehende Tabelle stellt die entsprechenden Jahresdurchschnittswerte seit 2012 dar.

Jahr	Umlaufrendite	10-jahres-Mittel
2012	1,4%	
2013	1,4%	
2014	1,0%	
2015	0,5%	
2016	0,1%	
2017	0,3%	
2018	0,4%	
2019	-0,1%	
2020	-0,2%	
2021	-0,1%	0,47%

Quelle: Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank

Für den hier relevanten Zeitraum 2012 bis 2021 leitet sich hieraus für die genannten festverzinslichen Papiere einen durchschnittlichen Zinssatz von 0,47 % ab.

Der Eigenkapital- und der Fremdkapitalzinssatz sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 ARegV um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Jahr	Index	Veränderungsrate	10-jahres-Mittel [%]
2011	95,2		
2012	97,1	0,020	
2013	98,5	0,014	
2014	99,5	0,010	
2015	100	0,005	
2016	100,5	0,005	
2017	102,0	0,015	
2018	103,8	0,018	
2019	105,3	0,014	
2020	105,8	0,005	
2021	109,1	0,031	1,38

Quelle: Statistisches Bundesamt ²

In der vorstehenden Tabelle sind die entsprechenden Werte seit dem Jahr 2011 dargestellt. Hieraus leitet sich für den Verbraucherpreisgesamtindex für den relevanten Zeitraum 2012 bis 2021 ein durchschnittlicher Wert von 1,38 % ab. Die Ermäßigung der Zinssätze erfolgt anhand der nachstehenden Formel:

$$\text{Zins}_{\text{real}} = \text{Zins}_{\text{nom.}} - \text{VPI}$$

Daraus folgt ein Wert für den realen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zins_{real}) in Höhe von 3,69 % und für den realen Fremdkapitalzinssatz (FK-Zins_{real}) ein Wert von -0,91 %.

Der zu verwendende Zinssatz (Zins_{Mittel}) bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 % und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 % zu gewichten ist. Von den 60 % des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Der gewichtete Zinssatz wird mit nachfolgender Formel ermittelt:

$$\text{Zins}_{\text{Mittel}} = 40 \% \cdot \text{EK-Zins}_{\text{real}} + 35 \% \cdot \text{FK-Zins}_{\text{real}} + 25 \% \cdot 0$$

²

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0001&start-jahr=1991#abreadcrumb> (Stand: 25.04.2022)

Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz in Höhe von 1,16 %.

Das Ergebnis der Standardisierungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ARegV ist in **Anlage 2-8 und 2-8-1** dargestellt.

Gesamtkostenblatt					
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1.	Materialkosten				
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
1.1.1.2.2.	nach KWKG				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV				0
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe				
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus				
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich				
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)				
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
1.1.1.11.	Sonstiges				
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber				12.152.318
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)				
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)				
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität				
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV				
1.1.2.1.6.	Sonstiges				
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten				
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.6.	Sonstiges				
1.2.	Personalkosten				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1.	Altersversorgung				
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen				
1.3.5.	Sonstiges				
1.4.	Sonstige Steuern				
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.2.	Versicherungen				
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten				
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen				
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke				
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung				
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang				
1.5.14.	Sonstiges				
2.	Abschreibungen				
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen				
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.1.2.	Sonstiges				
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen				
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen				
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
5.1.	Bestandsveränderungen				
5.2.	aktivierte Eigenleistungen				
5.3.	sonstige betriebliche Erträge				
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen				
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom				
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen				
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen				
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge				
5.4.	Erträge aus Beteiligungen				
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				
5.4.2.	Sonstiges				
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen				
5.5.2.	Sonstiges				
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen				
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling				
5.6.1.3.	Sonstiges				
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren				
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)				
5.7.1.	Konzessionsabgabe				
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus				
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich				
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)				
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzananschlusskostenbeiträgen				
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen				
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				

Darstellung der Nutzungsdauern**Netzgebiete:** Stromnetz Mainfranken Netze GmbH (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	2001	2021
		bis	2000	2020	2021
1	Kabel 220 kV				
2	Kabel 110 kV				
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
6	Freileitungen 110-380kV				
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter				
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
12	Sonstiges				
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
14	Hauptverteilerstationen				
15	Ortsnetzstationen				
16	Kundenstationen				
17	Stationsgebäude				
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				
20	Schaltanlagen				
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
24	Telefonleitungen				
25	Fahrbare Stromaggregate				
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
27	Betriebsgebäude				
28	Verwaltungsgebäude				
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
30	Werkzeuge/ Geräte				
31	Lagereinrichtung				
32	Hardware				
33	Software				
34	Leichtfahrzeuge				
35	Schwerfahrzeuge				
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerrstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schaltanlagen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagengruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
ID	Anlagengruppe									
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerrstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schalteinrichtungen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Fahrbare Stromaggregate								
1	Fahrbare Stromaggregate								
1	Fahrbare Stromaggregate								
1	Fahrbare Stromaggregate								
1	Fahrbare Stromaggregate								
1	Fahrbare Stromaggregate								
1	Fahrbare Stromaggregate								
1	Fahrbare Stromaggregate								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								
1	Hardware								

[illegible]

[illegible]

Darstellung der Anlagenabgänge (Gesamt)													
lfd. Nr.	Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	Abgangs-jahr	AK/HK [EUR]	Restwert zum Zeitpunkt des Abgangs [EUR]				Restwert zu AKHK zum 31.12.2023 - BNetzA - [EUR]	Restwert zu TNW zum 31.12.2023 - BNetzA - [EUR]	Gemäß EK-Quote gewichteter Restwert - BNetzA - [EUR]	1/5 der Restwerte zum 31.12.2023 - BNetzA - [EUR]
1	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung											
2	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung											
3	1	Werkzeuge/Geräte											
4	1	Werkzeuge/Geräte											
5	0	0											
6	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung											
7	1	Werkzeuge/Geräte											
8	1	Werkzeuge/Geräte											
9	1	Leichtfahrzeuge											
10	1	Hardware											
11	0	0											
12	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung											
13	1	Werkzeuge/Geräte											
14	1	Werkzeuge/Geräte											
15	0	0											
16	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung											
17	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung											
18	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung											
19	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung											
20	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung											
21	0	0											
22	0	0											
23	1	Werkzeuge/Geräte											
24	1	Werkzeuge/Geräte											
25	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung											
26	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung											
27	1	Werkzeuge/Geräte											
28	1	Werkzeuge/Geräte											
29	1	Werkzeuge/Geräte											

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							1.707.428
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							1.707.428
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							3.635.102
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzumlage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzumlage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)							
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							

5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden
5.2.3.7.	Sonstiges
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände
5.3.	Wertpapiere
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich
5.4.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
5.4.6.	Sonstiges
5.5.	Kapitalausgleichsposten
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
7.	Aktive latente Steuern
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
9.	Rückstellungen
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
9.2.	Steuerrückstellungen
9.3.	sonstige Rückstellungen
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich
9.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
9.3.6.	ggü. Netzkunden
9.3.7.	Sonstiges
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich
10.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
10.6.	ggü. Netzkunden
10.7.	Sonstiges
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich
11.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
11.6.	ggü. Netzkunden
11.7.	Sonstiges
12.	Zuschüsse
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich
13.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
13.6.	ggü. Netzkunden
13.7.	Sonstiges
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

15.	Passive latente Steuern		
16.	Kapitalausgleichsposten		
17.	Verzinsliches Fremdkapital		10
18.	Abzugskapital		7.014.177
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV		
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV		
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV		5.342.530
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV		-1.671.647
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV		
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
28.	Eigenkapital <40%		
29.	davon Neuanlagen		
30.	davon Altanlagen		
31.	Eigenkapital >40%		
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%	
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%	
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%	
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung		

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	420%
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)	

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	Abzugskapital	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
9.	Rückstellungen	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	10
	Summe:	7.014.177

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote		
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	1.707.428
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	3.635.102
	Summe:	5.342.530

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		1.707.428
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		3.635.102
	Summe:		5.342.530

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		1.707.428
	Summe:		1.707.428
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		100,00%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
28.	Eigenkapital <40%		
28.	Eigenkapital <40%	(Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	
29.	davon Neuanlagen	(Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	(Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	(Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	(Ziffer 24 x Ziffer 32)	
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	(Ziffer 29 x Ziffer 32)	
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	(Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	(Ziffer 31 x Ziffer 34)	
	Ergebnis		

Herleitung der Aufwandsparameter							
Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbu- chungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten						
1.1.	Materialkosten						
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie						
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen	5.069.364					
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)						
1.1.1.2.2.	nach KWKG						
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV						
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen						
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch						
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Blanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastenflüssen						
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe						
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus						
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich						
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)						
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV						
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten						
1.1.1.11.	Sonstiges						
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen						
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber	17.092.310					
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)						
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)						
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität						
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber						
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV						
1.1.2.1.6.	Sonstiges						
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten						
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur						
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung						
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen						
1.1.2.6.	Sonstiges						
1.2.	Personalkosten						
1.2.1.	Löhne und Gehälter						
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung						
1.2.2.1.	Altersversorgung						
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen						
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen						
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten						
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen						
1.3.5.	Sonstiges						
1.4.	Sonstige Steuern						

Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbuchungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen						
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge						
1.5.2.	Versicherungen						
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften						
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten						
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten						
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden						
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen						
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke						
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung						
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen						
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen						
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV						
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang						
1.5.14.	Sonstiges						
2.	Abschreibungen						
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen						
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten						
2.1.2.	Sonstiges						
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen						
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen						
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung						
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer						
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge						
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge						
5.1.	Bestandsveränderungen						
5.2.	aktivierte Eigenleistungen						
5.3.	sonstige betriebliche Erträge						
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen						
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom						
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen						
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen						
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge						
5.4.	Erträge aus Beteiligungen						
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen						
5.4.2.	Sonstiges						
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen						
5.5.2.	Sonstiges						

Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbuchungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen						
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen						
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling						
5.6.1.3.	Sonstiges						
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen						
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)						
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen						
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren						
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten						
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)						
5.7.1.	Konzessionsabgabe						
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus						
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich						
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzzumlage (ONU)						
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV						
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten						
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen						
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen						
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen						
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)						
	Zwischensumme						
	Zusätzliche Zinsen gem. § 14 Abs. 2 ARegV						
	annuitätische Kosten						
	Summe						
	davon OPEX						
	davon CAPEX						
	davon kostenmindernde Erlöse und Erträge						
	davon kalk. Gewerbesteuer						
	Aufstellung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach Positionen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV						
	S. 1 Nr. 1 gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten						
	S. 1 Nr. 2 Konzessionsabgaben						
	S. 1 Nr. 3 Betriebssteuern						
	S. 1 Nr. 4 erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen						
	S. 1 Nr. 5 Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und Anlagen gemäß § 22 SysStabV						
	S. 1 Nr. 6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV						
	S. 1 Nr. 7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG						
	S. 1 Nr. 8 Vermiedene Netzentgelte i.S.v. § 18 StromNEV						
	S. 1 Nr. 9 Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen						
	S. 1 Nr. 10 Betriebs- und Personalratsfähigkeit						
	S. 1 Nr. 11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen						
	S. 1 Nr. 13 Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV						
	Summe						

Tagesneuwerte und annuitätische Kosten			
Anlagegruppe	Abschreibungs- dauer Unter- grenze StromNEV (Jahre)	Tagesneuwert [EUR]	Annuitätische Kosten [EUR]
Summe Kabel			
Kabel 220 kV	40		
Kabel 110 kV	40		
Kabel Mittelspannungsnetz	40		
Kabel 1 kV	40		
Kabel Abnehmeranschlüsse	35		
Summe Freileitungen			
Freileitungen 110-380kV	40		
Freileitungen Mittelspannungsnetz	30		
Freileitungen 1 kV	30		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse	30		
Summe Stationen			
380/220/110/30/10 kV-Stationen	25		
Hauptverteilerrstationen	25		
Ortsnetzstationen	30		
Kundenstationen	30		
Summe Grundstücksanlagen und Gebäude			
Stationsgebäude	30		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25		
Betriebsgebäude	50		
Verwaltungsgebäude	60		
Summe Alle übrigen Anlagegruppen			
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	35		
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	25		
Sonstiges	20		
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	25		
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	25		
Schaltanlagen	30		
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	25		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank	30		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20		
Telefonleitungen	30		
Fahrbare Stromaggregate	15		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	8		
Werkzeuge/Geräte	14		
Lagereinrichtung	14		
Hardware	4		
Software	3		
Leichtfahrzeuge	5		
Schwerfahrzeuge	8		
moderne Messeinrichtungen	13		
Smart-Meter-Gateway	8		
Gesamt:			

Herleitung des Zinssatzes für die annuitätischen Kosten (§14 Abs. 2 ARegV)		
Bezeichnung:	Anteil	Zinssatz
Nettozins der letzten Periode für Neuanlagen abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation	0,40	3,69%
Fremdkapitalzins der letzten Periode abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation	0,35	-0,91%
Sonstige Zinsen	0,25	0,00%
Gewichteter Zinssatz		1,16%

Berechnung der zusätzlichen Zinsen	
Position	[EUR]
3.1.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	
3.1.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
3.1.2.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
3.1.2.4. Grundstücke zu AK/HK	
3.1.2.5. Sonstiges	
3.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	
3.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
3.2.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
3.2.4. Grundstücke zu AK/HK	
3.2.5. Sonstiges	
4. Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5. Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
Summe	
zusätzliche Zinsen	

Verwendete Faktorreihe für die Ermittlung der Tagesneuwerte					
Jahr	Grundstücksanlagen und Gebäude	Kabel	Freileitungen	Stationen	Alle übrigen Anlagegruppen
2021	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
2020	1,0819	1,0561	1,0546	1,0801	1,0998
2019	1,1129	1,0750	1,0755	1,0860	1,0946
2018	1,1624	1,1200	1,1156	1,1167	1,1072
2017	1,2142	1,1712	1,1644	1,1569	1,1335
2016	1,2547	1,2040	1,1970	1,1906	1,1623
2015	1,2810	1,2040	1,1970	1,1870	1,1460
2014	1,3018	1,2387	1,2227	1,1846	1,1313
2013	1,3261	1,2425	1,2315	1,1858	1,1235
2012	1,3513	1,2400	1,2302	1,1930	1,1246
2011	1,3849	1,2568	1,2353	1,2137	1,1403
2010	1,4281	1,3187	1,2775	1,2601	1,1950
2009	1,4442	1,3304	1,2534	1,2695	1,2050
2008	1,4590	1,3101	1,2404	1,2482	1,1646
2007	1,5142	1,3216	1,2788	1,3030	1,2244
2006	1,5795	1,3589	1,3344	1,3263	1,2389
2005	1,6174	1,4098	1,3680	1,3851	1,3052
2004	1,6508	1,4000	1,4082	1,4199	1,3546
2003	1,6745	1,3984	1,4335	1,4336	1,3741
2002	1,6789	1,3839	1,4099	1,4458	1,3942
2001	1,6833	1,3697	1,3854	1,4388	1,3857
2000	1,6900	1,3651	1,3886	1,4672	1,4307
1999	1,7012	1,4016	1,4284	1,4856	1,4580
1998	1,6922	1,3903	1,4301	1,4691	1,4361
1997	1,6833	1,3620	1,4250	1,4600	1,4361
1996	1,6745	1,3044	1,4000	1,4618	1,4525
1995	1,6789	1,2490	1,3633	1,4370	1,4289
1994	1,7172	1,2349	1,3571	1,4582	1,4543
1993	1,7524	1,2248	1,3556	1,4672	1,4580
1992	1,8119	1,2137	1,3602	1,4838	1,4599
1991	1,9263	1,2374	1,4016	1,5296	1,4806
1990	2,0431	1,2741	1,4544	1,5890	1,5119
1989	2,1675	1,2754	1,4963	1,6418	1,5362
1988	2,2434	1,3144	1,5366	1,6861	1,5763
1987	2,2957	1,3682	1,5688	1,7128	1,6006
1986	2,3462	1,3871	1,5960	1,6957	1,5634
1985	2,3944	1,3713	1,6198	1,6981	1,5507
1984	2,4079	1,3903	1,6308	1,7253	1,5851
1983	2,4587	1,4198	1,6375	1,7637	1,6302
1982	2,5020	1,4559	1,6352	1,7823	1,6585
1981	2,6037	1,4559	1,6788		1,7631
1980	2,7608	1,5069	1,7655		1,8818
1979	3,0428	1,6471	1,9463		2,0070
1978	3,2679	1,7917	2,0963		2,0799
1977	3,4160	1,8326	2,0817		2,1028
1976	3,5583	1,8523	2,1111		
1975	3,6916	1,8961	2,1843		
1974	3,7899	1,8051	2,0963		
1973	4,0157	1,9172	2,2416		
1972	4,2700	2,0168	2,3379		
1971	4,4790				
1970	4,9651				
1969	5,8761				
1968	6,3103				
1967	6,6373				
1966	6,3103				
1965	6,4697				
1964	6,7421				
1963	7,0385				
1962	7,3200				
1961	7,6589				
1960	8,3725				
1959	8,9580				
1958	9,2826				
1957	9,5597				
1956	9,9302				
1955	10,1667				
1954	10,7647				
1953	10,7647				
1952	10,4146				

Herleitung der Tagesneuwerte							
Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fehrmelde-, Fehrmess-, Aut	2018			
2	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate	2018			
3	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate	2017			
4	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate	2016			
5	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate	2011			
6	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate	2009			
7	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2021			
8	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2020			
9	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2019			
10	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2018			
11	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2017			
12	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2016			
13	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	2015			
14	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2021			
15	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2020			
16	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2019			
17	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2018			
18	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2017			
19	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2016			
20	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2015			
21	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2014			
22	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2013			
23	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2012			
24	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2011			
25	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2010			
26	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2009			
27	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2008			
28	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2021			
29	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2020			
30	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2019			
31	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2018			
32	Verteilernetzbetreiber	1	Software	2019			
33	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2021			
34	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2020			
35	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2019			
36	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2018			
37	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2017			
38	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2021			
39	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2020			
40	Verpächter 1	1	Kabel 110 kV	2021			
41	Verpächter 1	1	Kabel 110 kV	2006			
42	Verpächter 1	1	Kabel 110 kV	2004			
43	Verpächter 1	1	Kabel 110 kV	2001			
44	Verpächter 1	1	Kabel 110 kV	1997			
45	Verpächter 1	1	Kabel 110 kV	1995			
46	Verpächter 1	1	Kabel 110 kV	1994			
47	Verpächter 1	1	Kabel 110 kV	1993			
48	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021			
49	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020			
50	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019			
51	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018			
52	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017			
53	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016			
54	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015			
55	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014			
56	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013			
57	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012			
58	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011			
59	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010			
60	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009			
61	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008			
62	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007			
63	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006			
64	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005			
65	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004			
66	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003			
67	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002			
68	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001			
69	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000			
70	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999			
71	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998			
72	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997			
73	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996			
74	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995			
75	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994			
76	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993			
77	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992			
78	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991			
79	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990			
80	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989			
81	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
82	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987			
83	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986			
84	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985			
85	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984			
86	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983			
87	Verpächter 1	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982			
88	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2021			
89	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2020			
90	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2019			
91	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2018			
92	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2017			
93	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2016			
94	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2015			
95	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2014			
96	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2013			
97	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2012			
98	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2011			
99	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2010			
100	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2009			
101	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2008			
102	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2007			
103	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2006			
104	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2005			
105	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2004			
106	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2003			
107	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2002			
108	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2001			
109	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	2000			
110	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1999			
111	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1998			
112	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1997			
113	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1996			
114	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1995			
115	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1994			
116	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1993			
117	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1992			
118	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1991			
119	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1990			
120	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1989			
121	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1988			
122	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1987			
123	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1986			
124	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1985			
125	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1984			
126	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1983			
127	Verpächter 1	1	Kabel 1 kV	1982			
128	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021			
129	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020			
130	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019			
131	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018			
132	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017			
133	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016			
134	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015			
135	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014			
136	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013			
137	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012			
138	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011			
139	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010			
140	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009			
141	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008			
142	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007			
143	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006			
144	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005			
145	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004			
146	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003			
147	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002			
148	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001			
149	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000			
150	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999			
151	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998			
152	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997			
153	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996			
154	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995			
155	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994			
156	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993			
157	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992			
158	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991			
159	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990			
160	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989			
161	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988			
162	Verpächter 1	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987			
163	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2021			
164	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2020			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
165	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2019			
166	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2014			
167	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2013			
168	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2012			
169	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2011			
170	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2010			
171	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2009			
172	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2008			
173	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2007			
174	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2006			
175	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1997			
176	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1996			
177	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1995			
178	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1994			
179	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1993			
180	Verpächter 1	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1992			
181	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2019			
182	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2018			
183	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2017			
184	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2016			
185	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2015			
186	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2013			
187	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2012			
188	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2010			
189	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2009			
190	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2007			
191	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2006			
192	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2005			
193	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2003			
194	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2002			
195	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	2001			
196	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	1998			
197	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	1997			
198	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	1996			
199	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	1995			
200	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	1994			
201	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	1993			
202	Verpächter 1	1	Freileitungen 1 kV	1992			
203	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2021			
204	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2020			
205	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2019			
206	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2018			
207	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2017			
208	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2016			
209	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2014			
210	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2013			
211	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2012			
212	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2009			
213	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2008			
214	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2007			
215	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2006			
216	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2004			
217	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2003			
218	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2002			
219	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2001			
220	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2000			
221	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1999			
222	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1998			
223	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1997			
224	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995			
225	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994			
226	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1993			
227	Verpächter 1	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1992			
228	Verpächter 1	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2015			
229	Verpächter 1	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2004			
230	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2021			
231	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2020			
232	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2019			
233	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2018			
234	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2017			
235	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2016			
236	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2015			
237	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2014			
238	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2013			
239	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2012			
240	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2011			
241	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2010			
242	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2009			
243	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2008			
244	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2007			
245	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2006			
246	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2005			
247	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2004			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
248	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2003			
249	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2002			
250	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2001			
251	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	2000			
252	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1999			
253	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1998			
254	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1997			
255	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1996			
256	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1995			
257	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1994			
258	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1993			
259	Verpächter 1	1	Ortsnetzstationen	1992			
260	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2020			
261	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2019			
262	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2018			
263	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2016			
264	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2015			
265	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2013			
266	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2012			
267	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2007			
268	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2004			
269	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	2003			
270	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	1998			
271	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	1997			
272	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	1996			
273	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	1995			
274	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	1994			
275	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	1993			
276	Verpächter 1	1	Stationsgebäude	1992			
277	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2015			
278	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2014			
279	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2013			
280	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2012			
281	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2011			
282	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2010			
283	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2009			
284	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2008			
285	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2007			
286	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2006			
287	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2005			
288	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2004			
289	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2003			
290	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2001			
291	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2000			
292	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	1998			
293	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	1997			
294	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	1996			
295	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	1995			
296	Verpächter 1	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	1994			
297	Verpächter 1	1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen	2013			
298	Verpächter 1	1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen	2012			
299	Verpächter 1	1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen	2007			
300	Verpächter 1	1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen	2006			
301	Verpächter 1	1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen	2005			
302	Verpächter 1	1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen	2004			
303	Verpächter 1	1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen	2003			
304	Verpächter 1	1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen	2001			
305	Verpächter 1	1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen	1999			
306	Verpächter 1	1	Sonstiges	2007			
307	Verpächter 1	1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2003			
308	Verpächter 1	1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	1999			
309	Verpächter 1	1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	1998			
310	Verpächter 1	1	Schalteneinrichtungen	2019			
311	Verpächter 1	1	Schalteneinrichtungen	2018			
312	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Femmess-, Aut	2021			
313	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Femmess-, Aut	2020			
314	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Femmess-, Aut	2019			
315	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Femmess-, Aut	2018			
316	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Femmess-, Aut	2017			
317	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Femmess-, Aut	2016			
318	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Femmess-, Aut	2015			
319	Verpächter 1	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Femmess-, Aut	2000			
320	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2021			
321	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2020			
322	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2019			
323	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2018			
324	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2017			
325	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2016			
326	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2015			
327	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2014			
328	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2013			
329	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2012			
330	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2011			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
331	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2010			
332	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2009			
333	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2008			
334	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2007			
335	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2006			
336	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2005			
337	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2004			
338	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2003			
339	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2002			
340	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2001			
341	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2000			
342	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1999			
343	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1998			
344	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1997			
345	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1996			
346	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1995			
347	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1994			
348	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1993			
349	Verpächter 1	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1992			
350	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021			
351	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020			
352	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019			
353	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018			
354	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017			
355	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007			
356	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006			
357	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005			
358	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004			
359	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003			
360	Verpächter 1	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002			
361	Verpächter 1	2	Kabel 110 kV	2010			
362	Verpächter 1	2	Kabel Mittelspannungsnetz	2010			
363	Verpächter 1	2	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2011			
364	Verpächter 1	2	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo	2010			
365	Verpächter 1	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1995			
366	Verpächter 1	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1992			
367	Verpächter 1	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1991			
368	Verpächter 1	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1987			
369	Verpächter 1	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1984			
370	Verpächter 1	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1983			
371	Verpächter 1	3	Kabel Mittelspannungsnetz	1982			
372	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	2012			
373	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	2010			
374	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	2009			
375	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	2005			
376	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	2004			
377	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	2003			
378	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	2002			
379	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	2001			
380	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	2000			
381	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1998			
382	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1997			
383	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1996			
384	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1995			
385	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1994			
386	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1993			
387	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1992			
388	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1991			
389	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1990			
390	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1989			
391	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1988			
392	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1987			
393	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1986			
394	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1985			
395	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1984			
396	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1983			
397	Verpächter 1	3	Kabel 1 kV	1982			
398	Verpächter 1	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013			
399	Verpächter 1	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012			
400	Verpächter 1	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011			
401	Verpächter 1	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010			
402	Verpächter 1	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009			
403	Verpächter 1	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008			
404	Verpächter 1	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007			
405	Verpächter 1	3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006			
406	Verpächter 1	3	Ortsnetzstationen	2009			
407	Verpächter 1	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2008			
408	Verpächter 1	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2006			
409	Verpächter 1	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2000			
410	Verpächter 1	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1997			
411	Verpächter 1	3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1992			

Vergleichsparameter				
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Netz-/Umspannebene(n)	Einheit	Wert
1	Anzahl der Messlokationen		Stück	143.670
2	Stromkreislänge Kabel	HoeS und HS	km	30.908
3	Stromkreislänge Freileitungen	HoeS und HS	km	0.000
4	Stromkreislänge (Kabel und Freileitungen inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)	MS und NS	km	3.357.090
5	Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast	HS/MS	kW	118.443
6	Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast	MS/NS	kW	94.746
7	Installierte Erzeugungsleistung	HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS	kW	75.500
8	Installierte Erzeugungsleistung	MS und MS/NS	kW	153.861
9	Installierte Erzeugungsleistung	NS	kW	61.487

Aufwandsparameter			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einheit	Wert
1	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV	EUR	25.311.036
2	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV	EUR	26.294.532

Effizienzwerte	
Verfahren	Wert
DEA, Normal	98,69%
DEA, Standardisiert	94,62%
SFA, Normal	98,52%
SFA, Standardisiert	98,31%
Angewendeter Effizienzwert	98,69%

Supereffizienzwert	
Normal (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV)	
Standardisiert (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV)	
Effizienzbonus	

Effizienzwerte	
Verfahren	Wert
DEA, Normal	98,69%
DEA, Standardisiert	94,62%
SFA, Normal	98,52%
SFA, Standardisiert	98,31%
Angewendeter Effizienzwert	98,69%

Supereffizienzwert	
Normal (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV)	
Standardisiert (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV)	
Effizienzbonus	

Kapitalkostenabzug															
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016														
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006 und >2016														
Abt.	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV														
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-9)															
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV														
1.1.	Altanlagen zu AK/HK														
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.1.5.	Sonstiges														
1.2.	Altanlagen zu TNW														
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.2.5.	Sonstiges														
1.3.	Neuanlagen zu AK/HK														
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
1.3.1.b	davon Anschaffungsjahr = 2006 und >2016														
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3.	Sachanlagevermögens zu AK/HK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016														
1.3.3.b	davon AJ = 2006 und >2016														
1.3.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.3.5.	Sonstiges														

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Kalkulatorisches (Sach-)anlagenvermögen nach § 7 StromNEV														
2	Finanzanlagen														
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
II.1	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV														
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten														
4.1	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2	davon Zugangsjahr ≤ 2006 und >2016														
5	übriges Abzugskapital														
6	Verzinsliches Fremdkapital														
II.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV														
7.1	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 0,0% - davon Altanlagen														
7.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 0,0% - davon Neuanlagen														
8	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 0,0% - davon Altanlagen		3,51%												
9.2	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 0,0% - davon Neuanlagen		5,07%												
10	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		1,71%												
11	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0		5,07%												
EKZt	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT														
III	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)														
I.a	Hebesatz		420,0%												
I.b	Steuermesszahl		3,5%												
I.c	Gewerbesteuersatz		14,7%												
GewStt	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
IV	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV														
FKZt	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK)														
V	Kapitalkosten (= I + II + III + IV)														
KKt	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV														
KKAbt	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV														

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)										
NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Abschreibungen					
					2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2016								
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2018								
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2019								
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2019								
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2020								
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021								
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021								
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021								
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021								

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)												
NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Restwerte							
					2020	2021	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche	2016										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2018										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2019										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2019										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2020										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021										

Gesamtkostenblatt					
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten (EUR)	Kürzungen BNetzA (EUR)	anerkannte Kosten BNetzA (EUR)	davon dnbK (EUR)
1.	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1.	Materialkosten				
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
1.1.1.2.2.	nach KWKG				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV				
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe				
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus				
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich				
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)				
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
1.1.1.11.	Sonstiges				
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)				
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)				
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität				
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV				
1.1.2.1.6.	Sonstiges				
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten				
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.6.	Sonstiges				
1.2.	Personalkosten				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1.	Altersversorgung				
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten (EUR)	Kürzungen BNetzA (EUR)	anerkannte Kosten BNetzA (EUR)	davon dnbK (EUR)
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen				
1.3.5.	Sonstiges				
1.4.	Sonstige Steuern				
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.2.	Versicherungen				
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten				
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen				
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke				
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung				
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang				
1.5.14.	Sonstiges				
2.	Abschreibungen				
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen				
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.1.2.	Sonstiges				
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen				
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen				
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
5.1.	Bestandsveränderungen				
5.2.	aktivierte Eigenleistungen				
5.3.	sonstige betriebliche Erträge				
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen				
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom				
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen				
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen				
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge				
5.4.	Erträge aus Beteiligungen				
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				
5.4.2.	Sonstiges				
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen				
5.5.2.	Sonstiges				
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen				
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling				
5.6.1.3.	Sonstiges				
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren				
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)				
5.7.1.	Konzessionsabgabe				
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus				
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich				
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)				
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen				
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen				
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: Netz in Würzburg inklusive Umlandgemeinden (Eibelstadt, Eisingen, Estenfeld, Gerbrunn, Geroldshausen, Güntersleben, Hettstadt, Höchberg, Kist, Kleinrinderfeld, Margetshöchheim, Randersacker, Reichenberg, Rimpf, Rottendorf, Sommerhausen, Theilheim, Waldbrunn, Winterhausen, Zell)
(Originäres Netz)
Netz in Würzburg - Investitionsmaßnahme BK4-09-054
(Andere Netzzugänge)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	2001
		bis	2000	2021
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			
4	Kabel 1 kV			
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			
8	Freileitungen 1 kV			
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
20	Schalteinrichtungen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzanlagen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			
33	Software			
34	Leichtfahrzeuge			
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: Netz in Leinach - ND Wechsel 1999/2000 (Netzzugänge nach § 26 ARegV)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	2000
		bis	1999	2021
1	Kabel 220 kV			
2	Kabel 110 kV			
3	Kabel Mittelspannungsnetz			
4	Kabel 1 kV			
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			
6	Freileitungen 110-380kV			
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			
8	Freileitungen 1 kV			
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			
12	Sonstiges			
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			
14	Hauptverteilerstationen			
15	Ortsnetzstationen			
16	Kundenstationen			
17	Stationsgebäude			
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			
20	Schaltanlagen			
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			
24	Telefonleitungen			
25	Fahrbare Stromaggregate			
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
27	Betriebsgebäude			
28	Verwaltungsgebäude			
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			
30	Werkzeuge/ Geräte			
31	Lagereinrichtung			
32	Hardware			
33	Software			
34	Leichtfahrzeuge			
35	Schwerfahrzeuge			
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schaltanlagen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagengruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)									
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 110 kV	2021							
1	Kabel 110 kV	2006							
1	Kabel 110 kV	2004							
1	Kabel 110 kV	2001							
1	Kabel 110 kV	1997							
1	Kabel 110 kV	1995							
1	Kabel 110 kV	1994							
1	Kabel 110 kV	1993							
1	Kabel 110 kV	1979							
1	Kabel 110 kV	1975							
1	Kabel 110 kV	1974							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1976					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1975					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1973					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1972					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1971					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1970					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1969					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1968					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1967					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1966					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1964					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1962					
1	Kabel 1 kV	2021					
1	Kabel 1 kV	2020					
1	Kabel 1 kV	2019					
1	Kabel 1 kV	2018					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]		Abschreibungen zu TNW [EUR]		Anfangsbestand		Endbestand	
								Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	2017									
1	Kabel 1 kV	2016									
1	Kabel 1 kV	2015									
1	Kabel 1 kV	2014									
1	Kabel 1 kV	2013									
1	Kabel 1 kV	2012									
1	Kabel 1 kV	2011									
1	Kabel 1 kV	2010									
1	Kabel 1 kV	2009									
1	Kabel 1 kV	2008									
1	Kabel 1 kV	2007									
1	Kabel 1 kV	2006									
1	Kabel 1 kV	2005									
1	Kabel 1 kV	2004									
1	Kabel 1 kV	2003									
1	Kabel 1 kV	2002									
1	Kabel 1 kV	2001									
1	Kabel 1 kV	2000									
1	Kabel 1 kV	1999									
1	Kabel 1 kV	1998									
1	Kabel 1 kV	1997									
1	Kabel 1 kV	1996									
1	Kabel 1 kV	1995									
1	Kabel 1 kV	1994									
1	Kabel 1 kV	1993									
1	Kabel 1 kV	1992									
1	Kabel 1 kV	1991									
1	Kabel 1 kV	1990									
1	Kabel 1 kV	1989									
1	Kabel 1 kV	1988									
1	Kabel 1 kV	1987									
1	Kabel 1 kV	1986									
1	Kabel 1 kV	1985									
1	Kabel 1 kV	1984									
1	Kabel 1 kV	1983									
1	Kabel 1 kV	1982									
1	Kabel 1 kV	1981									

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	1980					
1	Kabel 1 kV	1979					
1	Kabel 1 kV	1978					
1	Kabel 1 kV	1977					
1	Kabel 1 kV	1976					
1	Kabel 1 kV	1975					
1	Kabel 1 kV	1974					
1	Kabel 1 kV	1973					
1	Kabel 1 kV	1972					
1	Kabel 1 kV	1971					
1	Kabel 1 kV	1970					
1	Kabel 1 kV	1969					
1	Kabel 1 kV	1968					
1	Kabel 1 kV	1967					
1	Kabel 1 kV	1966					
1	Kabel 1 kV	1965					
1	Kabel 1 kV	1964					
1	Kabel 1 kV	1963					
1	Kabel 1 kV	1962					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1981					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1980					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1979					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1978					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1977					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1976					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1975					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1974					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1973					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1972					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1971					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1970					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1969					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1968					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1967					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1966							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1965							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1964							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1963							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1962							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2021							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2020							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2019							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2014							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2013							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2012							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2011							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2010							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2009							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2008							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2007							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2006							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1997							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1996							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1995							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1994							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1993							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1992							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1991							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1990							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1989							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1988							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1987							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1986							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1985							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1984							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1983							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1982							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1981							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1980							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1979							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1978							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1977					
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1976					
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1975					
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1974					
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1973					
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1972					
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1971					
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1970					
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1969					
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1968					
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1967					
1	Freileitungen 1 kV	2019					
1	Freileitungen 1 kV	2018					
1	Freileitungen 1 kV	2017					
1	Freileitungen 1 kV	2016					
1	Freileitungen 1 kV	2015					
1	Freileitungen 1 kV	2013					
1	Freileitungen 1 kV	2012					
1	Freileitungen 1 kV	2010					
1	Freileitungen 1 kV	2009					
1	Freileitungen 1 kV	2007					
1	Freileitungen 1 kV	2006					
1	Freileitungen 1 kV	2005					
1	Freileitungen 1 kV	2003					
1	Freileitungen 1 kV	2002					
1	Freileitungen 1 kV	2001					
1	Freileitungen 1 kV	1998					
1	Freileitungen 1 kV	1997					
1	Freileitungen 1 kV	1996					
1	Freileitungen 1 kV	1995					
1	Freileitungen 1 kV	1994					
1	Freileitungen 1 kV	1993					
1	Freileitungen 1 kV	1992					
1	Freileitungen 1 kV	1991					
1	Freileitungen 1 kV	1990					
1	Freileitungen 1 kV	1989					
1	Freileitungen 1 kV	1988					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge- n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge- n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen 1 kV	1987					
1	Freileitungen 1 kV	1986					
1	Freileitungen 1 kV	1985					
1	Freileitungen 1 kV	1984					
1	Freileitungen 1 kV	1983					
1	Freileitungen 1 kV	1982					
1	Freileitungen 1 kV	1981					
1	Freileitungen 1 kV	1980					
1	Freileitungen 1 kV	1979					
1	Freileitungen 1 kV	1978					
1	Freileitungen 1 kV	1977					
1	Freileitungen 1 kV	1976					
1	Freileitungen 1 kV	1975					
1	Freileitungen 1 kV	1974					
1	Freileitungen 1 kV	1973					
1	Freileitungen 1 kV	1972					
1	Freileitungen 1 kV	1971					
1	Freileitungen 1 kV	1970					
1	Freileitungen 1 kV	1969					
1	Freileitungen 1 kV	1968					
1	Freileitungen 1 kV	1967					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2021					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2020					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2019					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2018					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2017					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2016					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2014					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2013					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2012					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2009					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2008					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2007					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2006					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2004					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2003					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2002					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2001					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2000					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1999					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1998					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1997					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1993					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1992					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1991					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1990					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1989					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1988					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1987					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1986					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1985					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1984					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1983					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1982					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1981					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1980					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1979					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1978					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1977					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1976					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1975					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1974					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1973					
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2015					
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2014					
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2013					
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2012					
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2011					
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2010					
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2009					
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2008					
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2007					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand			
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2006							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2005							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2004							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2003							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2001							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2000							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1998							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1997							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1996							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1995							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1994							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1981							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1979							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1977							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1975							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1973							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1970							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1968							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	1967							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	2013							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	2012							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	2007							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	2006							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	2005							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	2004							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	2003							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	2001							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1999							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1996							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1995							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1993							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1991							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1990							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1986							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1985							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1982							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1981							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1980					
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1979					
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Ferns	1977					
1	Sonstiges	2008					
1	Sonstiges	2007					
1	Sonstiges	1979					
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2015					
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2004					
1	Ortsnetzstationen	2021					
1	Ortsnetzstationen	2020					
1	Ortsnetzstationen	2019					
1	Ortsnetzstationen	2018					
1	Ortsnetzstationen	2017					
1	Ortsnetzstationen	2016					
1	Ortsnetzstationen	2015					
1	Ortsnetzstationen	2014					
1	Ortsnetzstationen	2013					
1	Ortsnetzstationen	2012					
1	Ortsnetzstationen	2011					
1	Ortsnetzstationen	2010					
1	Ortsnetzstationen	2009					
1	Ortsnetzstationen	2008					
1	Ortsnetzstationen	2007					
1	Ortsnetzstationen	2006					
1	Ortsnetzstationen	2005					
1	Ortsnetzstationen	2004					
1	Ortsnetzstationen	2003					
1	Ortsnetzstationen	2002					
1	Ortsnetzstationen	2001					
1	Ortsnetzstationen	2000					
1	Ortsnetzstationen	1999					
1	Ortsnetzstationen	1998					
1	Ortsnetzstationen	1997					
1	Ortsnetzstationen	1996					
1	Ortsnetzstationen	1995					
1	Ortsnetzstationen	1994					
1	Ortsnetzstationen	1993					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]		Abschreibungen zu TNW [EUR]		Anfangsbestand		Endbestand	
				n zu AK/HK [EUR]	n zu TNW [EUR]	n zu AK/HK [EUR]	n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen	1992									
1	Ortsnetzstationen	1991									
1	Ortsnetzstationen	1990									
1	Ortsnetzstationen	1989									
1	Ortsnetzstationen	1988									
1	Ortsnetzstationen	1987									
1	Ortsnetzstationen	1986									
1	Ortsnetzstationen	1985									
1	Ortsnetzstationen	1984									
1	Ortsnetzstationen	1983									
1	Ortsnetzstationen	1982									
1	Ortsnetzstationen	1981									
1	Ortsnetzstationen	1980									
1	Ortsnetzstationen	1979									
1	Ortsnetzstationen	1978									
1	Ortsnetzstationen	1977									
1	Ortsnetzstationen	1976									
1	Ortsnetzstationen	1975									
1	Ortsnetzstationen	1974									
1	Ortsnetzstationen	1973									
1	Ortsnetzstationen	1972									
1	Ortsnetzstationen	1971									
1	Ortsnetzstationen	1970									
1	Ortsnetzstationen	1969									
1	Ortsnetzstationen	1968									
1	Ortsnetzstationen	1967									
1	Stationsgebäude	2020									
1	Stationsgebäude	2019									
1	Stationsgebäude	2018									
1	Stationsgebäude	2016									
1	Stationsgebäude	2015									
1	Stationsgebäude	2013									
1	Stationsgebäude	2012									
1	Stationsgebäude	2007									
1	Stationsgebäude	2004									
1	Stationsgebäude	2003									
1	Stationsgebäude	1998									

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Stationsgebäude	1997					
1	Stationsgebäude	1996					
1	Stationsgebäude	1995					
1	Stationsgebäude	1994					
1	Stationsgebäude	1993					
1	Stationsgebäude	1992					
1	Stationsgebäude	1991					
1	Stationsgebäude	1990					
1	Stationsgebäude	1989					
1	Stationsgebäude	1988					
1	Stationsgebäude	1987					
1	Stationsgebäude	1986					
1	Stationsgebäude	1985					
1	Stationsgebäude	1984					
1	Stationsgebäude	1983					
1	Stationsgebäude	1982					
1	Stationsgebäude	1981					
1	Stationsgebäude	1980					
1	Stationsgebäude	1979					
1	Stationsgebäude	1978					
1	Stationsgebäude	1977					
1	Stationsgebäude	1976					
1	Stationsgebäude	1975					
1	Stationsgebäude	1974					
1	Stationsgebäude	1973					
1	Stationsgebäude	1972					
1	Stationsgebäude	1971					
1	Stationsgebäude	1970					
1	Stationsgebäude	1969					
1	Stationsgebäude	1968					
1	Stationsgebäude	1967					
1	Stationsgebäude	1966					
1	Stationsgebäude	1965					
1	Stationsgebäude	1964					
1	Stationsgebäude	1963					
1	Stationsgebäude	1962					
1	Stationsgebäude	1961					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu		Anfangsbestand		Endbestand	
				zu AK/HK [EUR]	zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Stationsgebäude	1960							
1	Stationsgebäude	1959							
1	Stationsgebäude	1958							
1	Stationsgebäude	1957							
1	Schaltanlagen	2019							
1	Schaltanlagen	2018							
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2003							
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	1999							
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	1998							
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	1983							
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	1982							
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	1974							
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	1970							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automaten	2021							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automaten	2020							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automaten	2019							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automaten	2018							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automaten	2017							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automaten	2016							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automaten	2015							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automaten	2000							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2021							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2020							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2019							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2018							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2017							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2016							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2015							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2014							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2013							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2012							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2011							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2010							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2009							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2008							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2007							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2006							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2005					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2004					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2003					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2002					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2001					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2000					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1999					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1998					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1997					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1996					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1995					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1994					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1993					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1992					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1991					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1990					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1989					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1988					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1987					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1986					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1985					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1984					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1983					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1982					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1981					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1980					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1979					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1978					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1977					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1976					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1975					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1974					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1973					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1972					
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021					
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020					
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu		Anfangsbestand		Endbestand	
				zu AK/HK [EUR]	zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2008							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1996							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1995							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1994							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1993							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1992							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1991							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1990							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1989							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1988							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1987							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1986							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1985							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1984							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1983							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1982							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2006					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1998					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1980					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1979					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1978					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1977					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1974					
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung	2007					
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung	2003					
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung	2002					
2	Kabel 110 kV	2010					
2	Kabel Mittelspannungsnetz	2010					
2	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schaltanlagen	2011					
2	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schaltanlagen	2010					
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1995					
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1992					
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1991					
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1987					
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1984					
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1983					
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1982					
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1978					
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1977					
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1973					
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1971					
3	Kabel Mittelspannungsnetz	1963					
3	Kabel 1 kV	2012					
3	Kabel 1 kV	2010					
3	Kabel 1 kV	2009					
3	Kabel 1 kV	2005					
3	Kabel 1 kV	2004					
3	Kabel 1 kV	2003					
3	Kabel 1 kV	2002					
3	Kabel 1 kV	2001					
3	Kabel 1 kV	2000					
3	Kabel 1 kV	1998					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
3	Kabel 1 kV	1997							
3	Kabel 1 kV	1996							
3	Kabel 1 kV	1995							
3	Kabel 1 kV	1994							
3	Kabel 1 kV	1993							
3	Kabel 1 kV	1992							
3	Kabel 1 kV	1991							
3	Kabel 1 kV	1990							
3	Kabel 1 kV	1989							
3	Kabel 1 kV	1988							
3	Kabel 1 kV	1987							
3	Kabel 1 kV	1986							
3	Kabel 1 kV	1985							
3	Kabel 1 kV	1984							
3	Kabel 1 kV	1983							
3	Kabel 1 kV	1982							
3	Kabel 1 kV	1981							
3	Kabel 1 kV	1980							
3	Kabel 1 kV	1979							
3	Kabel 1 kV	1978							
3	Kabel 1 kV	1977							
3	Kabel 1 kV	1976							
3	Kabel 1 kV	1975							
3	Kabel 1 kV	1974							
3	Kabel 1 kV	1973							
3	Kabel 1 kV	1972							
3	Kabel 1 kV	1971							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007							
3	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006							
3	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1983							
3	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1977							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
3	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1973					
3	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1971					
3	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1963					
3	Ortsnetzstationen	2009					
3	Ortsnetzstationen	1992					
3	Ortsnetzstationen	1991					
3	Ortsnetzstationen	1988					
3	Ortsnetzstationen	1987					
3	Ortsnetzstationen	1984					
3	Ortsnetzstationen	1983					
3	Ortsnetzstationen	1982					
3	Ortsnetzstationen	1979					
3	Ortsnetzstationen	1978					
3	Ortsnetzstationen	1977					
3	Ortsnetzstationen	1976					
3	Ortsnetzstationen	1975					
3	Ortsnetzstationen	1973					
3	Ortsnetzstationen	1972					
3	Ortsnetzstationen	1971					
3	Ortsnetzstationen	1962					
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2008					
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2006					
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2000					
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1997					
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1992					
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1987					
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1974					
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1973					
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1970					
3	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1967					
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011					
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010					
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009					
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2008					
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007					
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006					
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu		Anfangsbestand		Endbestand	
				zu AK/HK [EUR]	zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999							
3	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetza [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetza [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetza [EUR]	Endbestand 2021 BNetza [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Betragen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							120.757.047
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							73.751.096
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							31.355.853
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							42.395.243
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							47.005.951
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							4.275
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.3.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							

5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden
5.2.3.7.	Sonstiges
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände
5.3.	Wertpapiere
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich
5.4.3.	Offshorenetzzulage (ONU)
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
5.4.6.	Sonstiges
5.5.	Kapitalausgleichsposten
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
7.	Aktive latente Steuern
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
9.	Rückstellungen
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
9.2.	Steuerrückstellungen
9.3.	sonstige Rückstellungen
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich
9.3.3.	Offshorenetzzulage (ONU)
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
9.3.6.	ggü. Netzkunden
9.3.7.	Sonstiges
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich
10.3.	Offshorenetzzulage (ONU)
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
10.6.	ggü. Netzkunden
10.7.	Sonstiges
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich
11.3.	Offshorenetzzulage (ONU)
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
11.6.	ggü. Netzkunden
11.7.	Sonstiges
12.	Zuschüsse
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich
13.3.	Offshorenetzzulage (ONU)
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
13.6.	ggü. Netzkunden
13.7.	Sonstiges
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

15.	Passive latente Steuern	
16.	Kapitalausgleichsposten	
17.	Verzinsliches Fremdkapital	
18.	Abzugskapital	
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV	
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV	
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV	
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV	
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV	
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV	
27.	Anteil Neuanlagen an SAV	
28.	Eigenkapital <40%	
29.	davon Neuanlagen	
30.	davon Altanlagen	
31.	Eigenkapital >40%	
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	

18.589.584

35.348.639

82.781.836

47.433.197

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer

1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	420%
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)	

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung					
Ziffer	Position	Wert [EUR]	Quoten		
18.	Abzugskapital		Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil		Obergrenze	40,00%	40,00%
9.	Rückstellungen		tatsächliche EK-Quote		
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden		angewendete EK-Quote		
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		
12.	Zuschüsse				
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen				
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten				
17.	Kapitalausgleichsposten				
18.	Verzinsliches Fremdkapital	18.589.584			
	Summe:	35.348.639			

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	31.355.853
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	47.005.951
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	4.275
	Summe:	78.366.080

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	18.813.512
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	16.958.097
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		47.005.951
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		4.275
	Summe:		82.781.836

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	18.813.512
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	16.958.097
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		47.005.951
	Summe:		82.777.560
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		56,79%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
28.	Eigenkapitalanteile		
28.	Eigenkapital <40%	(Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	
29.	davon Neuanlagen	(Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	(Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	(Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	(Ziffer 24 x Ziffer 32)	
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	(Ziffer 29 x Ziffer 32)	
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	(Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	(Ziffer 31 x Ziffer 34)	
	Ergebnis:		

Kapitalkostenabzug																
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte						
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV; Abs. 4 Nr. 1)																
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006															
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006															
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016															
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016															
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016															
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006 und >2016															
Abt.	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV															
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV; Abs. 4 Nr. 2-9)																
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV															
1.1.	Altanlagen zu AK/HK															
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK															
1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK															
1.1.5.	Sonstiges															
1.2.	Altanlagen zu TNW															
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW															
1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK															
1.2.5.	Sonstiges															
1.3.	Neuanlagen zu AK/HK															
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.3.1.a	davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016															
1.3.1.b	davon Anschaffungsjahr = 2006 und >2016															
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
1.3.3.	Sachanlagevermögens zu AK/HK															
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016															
1.3.3.b	davon AJ = 2006 und >2016															
1.3.4.	Grundstücke zu AK/HK															
1.3.5.	Sonstiges															

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV									82.777.560	68.547.004	64.215.215	60.008.990	55.935.922	52.007.468
2.	Finanzanlagen														
3.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
II.1	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV														
4.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten														
4.1.	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2.	davon Zugangsjahr <= 2006 und >2016														
5.	übriges Abzugskapital														
6.	Verzinsliches Fremdkapital														
II.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV														
7.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40,0%														
7.1.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen														
7.2.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen														
8.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0%- davon Altanlagen		3,51%												
9.2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0%- davon Neuanlagen		5,07%												
10.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		1,71%												
11.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0		5,07%												
EKZt	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT														
III.	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)														
I.a	Hebesatz		420,0%												
I.b	Steuermesszahl		3,5%												
I.c	Gewerbesteuersatz		14,7%												
GewSt	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
IV.	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV														
FKZt	Fremdkapitalzinsen (ohne dnBK)														
V.	Kapitalkosten (= I.a + II. + III. + IV.)														
KKt	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV														
KKAbt	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV														

Baukostenzuschüsse (KKAb)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2020 [EUR]	Restwert 31.12.2021 [EUR]	Restwert 31.12.2023 [EUR]	Restwert 31.12.2024 [EUR]	Restwert 31.12.2025 [EUR]	Restwert 31.12.2026 [EUR]	Restwert 31.12.2027 [EUR]	Restwert 31.12.2028 [EUR]
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
2007								
2008								
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								
2014								
2015								
2016								
2017								
2018								
2019								
2020								
2021								

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)										
NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Abschreibungen					
					2021	2024	2025	2026	2027	2028
1	Grundstücke	1926								
1	Grundstücke	1928								
1	Grundstücke	1936								
1	Grundstücke	1941								
1	Grundstücke	1943								
1	Grundstücke	1950								
1	Grundstücke	1952								
1	Grundstücke	1953								
1	Grundstücke	1954								
1	Grundstücke	1955								
1	Grundstücke	1956								
1	Grundstücke	1957								
1	Grundstücke	1958								
1	Grundstücke	1959								
1	Grundstücke	1960								
1	Grundstücke	1961								
1	Grundstücke	1962								
1	Grundstücke	1963								
1	Grundstücke	1964								
1	Grundstücke	1965								
1	Grundstücke	1966								
1	Grundstücke	1967								
1	Grundstücke	1968								
1	Grundstücke	1969								
1	Grundstücke	1970								
1	Grundstücke	1971								
1	Grundstücke	1972								
1	Grundstücke	1973								
1	Grundstücke	1974								
1	Grundstücke	1975								
1	Grundstücke	1976								
1	Grundstücke	1977								
1	Grundstücke	1978								
1	Grundstücke	1979								
1	Grundstücke	1980								
1	Grundstücke	1981								
1	Grundstücke	1982								
1	Grundstücke	1983								
1	Grundstücke	1984								
1	Grundstücke	1985								
1	Grundstücke	1986								
1	Grundstücke	1987								
1	Grundstücke	1988								
1	Grundstücke	1989								
1	Grundstücke	1990								
1	Grundstücke	1991								
1	Grundstücke	1992								
1	Grundstücke	1993								
1	Grundstücke	1994								
1	Grundstücke	1995								
1	Grundstücke	1996								
1	Grundstücke	1997								
1	Grundstücke	1998								
1	Grundstücke	1999								
1	Grundstücke	2000								
1	Grundstücke	2001								
1	Grundstücke	2002								
1	Grundstücke	2003								
1	Grundstücke	2004								
1	Grundstücke	2005								
1	Grundstücke	2006								
1	Grundstücke	2007								
1	Grundstücke	2008								
1	Grundstücke	2009								
1	Grundstücke	2010								
1	Grundstücke	2011								
1	Grundstücke	2012								
1	Grundstücke	2013								
1	Grundstücke	2015								
1	Grundstücke	2017								
1	Grundstücke	2018								
1	Grundstücke	2019								

[illegible]

Immaterielles Anlagevermögen (KKAB)												
NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Restwerte							
					2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Grundstücke	1926										
1	Grundstücke	1928										
1	Grundstücke	1936										
1	Grundstücke	1941										
1	Grundstücke	1943										
1	Grundstücke	1950										
1	Grundstücke	1952										
1	Grundstücke	1953										
1	Grundstücke	1954										
1	Grundstücke	1955										
1	Grundstücke	1956										
1	Grundstücke	1957										
1	Grundstücke	1958										
1	Grundstücke	1959										
1	Grundstücke	1960										
1	Grundstücke	1961										
1	Grundstücke	1962										
1	Grundstücke	1963										
1	Grundstücke	1964										
1	Grundstücke	1965										
1	Grundstücke	1966										
1	Grundstücke	1967										
1	Grundstücke	1968										
1	Grundstücke	1969										
1	Grundstücke	1970										
1	Grundstücke	1971										
1	Grundstücke	1972										
1	Grundstücke	1973										
1	Grundstücke	1974										
1	Grundstücke	1975										
1	Grundstücke	1976										
1	Grundstücke	1977										
1	Grundstücke	1978										
1	Grundstücke	1979										
1	Grundstücke	1980										
1	Grundstücke	1981										
1	Grundstücke	1982										
1	Grundstücke	1983										
1	Grundstücke	1984										
1	Grundstücke	1985										
1	Grundstücke	1986										
1	Grundstücke	1987										
1	Grundstücke	1988										
1	Grundstücke	1989										
1	Grundstücke	1990										
1	Grundstücke	1991										
1	Grundstücke	1992										
1	Grundstücke	1993										
1	Grundstücke	1994										
1	Grundstücke	1995										
1	Grundstücke	1996										
1	Grundstücke	1997										
1	Grundstücke	1998										
1	Grundstücke	1999										
1	Grundstücke	2000										
1	Grundstücke	2001										
1	Grundstücke	2002										
1	Grundstücke	2003										
1	Grundstücke	2004										
1	Grundstücke	2005										
1	Grundstücke	2006										
1	Grundstücke	2007										
1	Grundstücke	2008										
1	Grundstücke	2009										
1	Grundstücke	2010										
1	Grundstücke	2011										
1	Grundstücke	2012										
1	Grundstücke	2013										
1	Grundstücke	2015										
1	Grundstücke	2017										
1	Grundstücke	2018										
1	Grundstücke	2019										

[illegible]